

Inhalt

Aufsätze

- Der Anspruch auf den Mietwagen dem Grunde nach
Joachim Otting, Hünxe Seite 62
- Preissteigerungen in der Schwacke-Erhebung?
Michael Brabec, Berlin Seite 63

Rechtsprechung

1. Schwackeliste ist anwendbar, kein Gutachten bei unkonkretem Sachvortrag.
Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 31.07.2013, Az. 7 U 1952/12
(Vorinstanz Landgericht Dresden, Urteil vom 23.11.2012, Az. 6 O 1405/12) Seite 65
2. Schwackewerte nach Zeugenvernehmungen bestätigt
Landgericht Würzburg, Urteil vom 11.09.2013, Az. 43 S 501/13
(Vorinstanz Amtsgericht Kitzingen, Urteil vom 28.02.2013, Az. 1 C 257/12) Seite 67
3. Schwacke anwendbar, ein Gutachten ist nicht einzuholen.
Landgericht Koblenz, Urteil vom 18.10.2013, Az. 5 O 128/12 Seite 70
4. Nur Schwacke ist eine geeignete Schätzgrundlage
Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.06.2013, Az. 1 S 302/11
(Vorinstanz Amtsgericht Bad Iburg, Urteil vom 30.11.2011, Az. 4 C 225/11) Seite 73

Rechtsprechung kurzgefasst Seite 76

Ein Verweilen: Abschied von Marion Rupp Seite 79

Herausgeber

Ernst Bayer, Bonn
Michael Brabec, Berlin
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe
Marion Rupp, Pforzheim †
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Der Anspruch auf den Mietwagen dem Grunde nach

Die Differenz zwischen Schwacke und Fraunhofer ist aus Sicht eines Versicherers fast nur Kleingeld. Die große Lösung wäre es, den Anspruch auf den Mietwagen gänzlich zu versagen. Und daran wird seitens einiger Versicherer gearbeitet, aber zumeist ohne Erfolg.

Der Einwand fehlenden Nutzungswillens

Vermeint wird eingewandt, der Geschädigte habe keinen Nutzungswillen nachgewiesen, denn er habe bisher noch keine Reparatur dargelegt oder noch kein anderes Fahrzeug angemeldet. Solange müssten die Mietwagenkosten nicht erstattet werden.

Das ist in sich unsinnig. Den Nutzungswillen hat der Geschädigte bereits dadurch nachgewiesen, dass er den Mietwagen genommen und bewegt hat.

Ein aktueller Fall betrifft die Frage einer Notreparatur, mit der der Geschädigte lediglich die Verkehrssicherheit seines wirtschaftlich total beschädigten Fahrzeugs wieder hergestellt hat, um es weiter zu nutzen. Der Versicherer vertrat den Standpunkt, nach einem Totalschaden könne nur eine Ersatzbeschaffung den Nutzungswillen nachweisen. Das LG Köln hat auch die Notreparatur als ausreichenden Nachweis des Nutzungswillens eingeordnet.¹

Da kann man aber schon vorher ansetzen. Das OLG Düsseldorf ist in ständiger Rechtsprechung der Auffassung, der hypothetische Nutzungswille jedenfalls des privaten Halters bzw. Eigentümers sei grundsätzlich zu vermuten.² Ohne den Unfall hätte der seinen Wagen weiter genutzt.

Ebenso sieht es das LG Braunschweig: Die Tatsache, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls über ein Fahrzeug verfügte, beweist bereits, dass er einen grundsätzlichen Nutzungswillen hatte.³

Bei einem vom AG Berlin-Mitte entschiedenen Fall hatte die Geschädigte erst 13 Monate nach dem Totalschaden ein anderes Auto erworben. Dazu das Gericht: „Da die Klägerin ihr Fahrzeug vor dem Unfall genutzt hat und keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Klägerin auch ohne den Unfall ihr Fahrzeug ab dem 23.10.2003 nicht mehr genutzt hätte, ist davon auszugehen, dass sie auch für die Zeit nach dem Unfall noch einen Nutzungswillen hatte. Die Klägerin hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass sie nur deshalb so lange mit der Ersatzbeschaffung gewartet hat, weil sie den Unfall zum Anlass genommen hat, ein höherwertiges Fahrzeug zu erwerben.“⁴

Das muss erst recht alles gelten, wenn der Geschädigte nach dem Unfall ein Fahrzeug kauft, das er wegen einer Lieferzeit erst später bekommt. Da genügt der Kaufvertrag allemal.

Der Einwand der anspruchsausschließenden Verletzung

Zunehmend wird auch eingewandt, die gleichzeitige Geltendmachung

von Mietwagenkosten und Schmerzensgeld schlossen sich aus. Denn wer verletzt sei, könne nicht Auto fahren.

In einem Fall des LG Köln brachte es der Versicherer fertig, hinsichtlich des Schmerzensgeldes vorzutragen, es sei doch keine ernst zu nehmende Verletzung zu verzeichnen und gleichzeitig vorzutragen, mit einer solchen Verletzungsintensität könne man doch nicht Auto fahren, weshalb der Mietwagenanspruch zu verneinen sei. Das Gericht entschied: Wenn der Geschädigte bei dem Unfall verletzt wurde, hat er dennoch Anspruch auf einen Mietwagen, wenn die Verletzung nicht ausschließt, dass er Auto fährt. Das gilt auch dann, wenn der behandelnde Arzt Bettruhe verordnet hat.⁵

Viele andere Gerichte kommen zum gleichen Ergebnis.⁶

Am Ende aber kommt es auf alles das jedenfalls dann nicht an, wenn auch andere Fahrer für das Mietfahrzeug in Betracht kommen, so zum Beispiel Familienangehörige. Oder nur ein netter Mensch, der den fahrunfähig Verletzten fährt, wenn eben ein Auto zur Verfügung steht.

Der Zweitwageneinwand

Angesichts der Datenvernetzung untereinander bringen die Versicherer zunehmend den Einwand, der Geschädigte habe doch einen Zweitwagen, sodass er gar keinen Mietwagen benötige.

Hier ist eine differenzierte Sicht erforderlich.

Wenn der Geschädigte verschiedene Autos zur jederzeitigen freien Verfügung hat, die auch alltagstauglich sind, wird er keinen Anspruch auf einen Mietwagen haben. Wenn hingegen der Zweitwagen ein nicht alltagstaugliches „Spielzeugauto“ ist, ein Oldtimer oder ein windiges Cabriolet, ist der Verweis darauf oftmals sicher unzumutbar.

Denkbar ist auch, dass nur eines der Fahrzeuge eine Anhängerkupplung hat und es im Alltag beruflich oder privat regelmäßig darauf ankommt. Dann ist der Verweis auf den Zweitwagen auch unzumutbar, weil die Notwendigkeit der Fahrten mit einem Anhänger damit nicht bedient werden kann. Dasselbe gilt für den Transporter eines Handwerkers, neben dem noch ein Pkw vorgehalten wird. Beispiele können viele gebildet werden, und wenn der Fall so liegt, bedarf es präzisen Vortrages dazu, warum der Zweitwagen den Bedarf nicht abdecken kann.

Der Regelfall dürfte aber sein, dass auf den Geschädigten zwar mehrere Fahrzeuge zugelassen sind, die jedoch von Familienangehörigen regelmäßig genutzt werden. In einem solchen Fall steht dem Geschädigten zweifelsfrei ein Mietwagen zu.⁷

Der Einwand zu geringer Nutzung

Die Rechtslage zum Einwand zu geringer Nutzung haben wir in der Ausgabe 3/2013 ausführlich dargestellt.

1) LG Köln, Urteil vom 08.10.2013 - 11 S 43/13

2) OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2004 - I-1 U 177/03

3) LG Braunschweig, Urteil vom 19.08.2005 - 8 S 385/05; ebenso LG Karlsruhe Urteil vom 09.05.2005 - 5 S 161/04

4) AG Berlin-Mitte, Urteil vom 03.05.2006 - 110 C 3355/05

5) LG Köln, Urteil vom 08.10.2013 - 11 S 43/13

6) OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.06.2008 - 1 U 220/10; OLG Hamm, Urteil vom 02.03.1994 - 3 U 200/93; LG Bielefeld, Urteil vom 19.12.2007 21 S 219/07; LG Erfurt, Urteil vom 03.04.2008 - 3 O 701/05; AG Freiberg, Urteil vom 12.10.2009 - 5 C 0742/09

7) z.B AG Miesbach, Urteil vom 13.08.2009 - 1 C 1077/08

Preissteigerungen in der Schwacke-Erhebung?

Zur Begründung des OLG Köln für den Schwenk in seiner Mietwagenrechtsprechung.

Einleitung

Das Oberlandesgericht Köln hat seine bisherige Rechtsprechung der alleinigen Anwendung der Schwackeliste als Schätzgrundlage für Mietwagenkosten verworfen.¹ Wie durch einige andere Gerichte auch, werden von nun an Forderungen aufgrund Mietwagenkosten nach Unfällen durch die Bildung eines Mittelwertes aus zwei nach eigener Auffassung untauglicher Listen geschätzt.² Das widerspricht einer langjährigen und als gefestigt gegoltenen Rechtsprechungslinie, die bis dahin vehement unter anderem gegen das Versichererargument verteidigt wurde, in der Schwackeliste gäbe es nicht nachvollziehbare Preissteigerungen.³

Wichtigstes Argument

Der 15. Senat des OLG Köln hat seinen Schwenk auf das Argument einer „durchschnittlichen“ Preissteigerung in den Schwackelisten 2010 bis 2012 aufgebaut. Zwischen den Ausgaben 2010 und 2012 – so das Gericht nun – sei es zu unerklärlichen Preissteigerungen gekommen. Das Argument Preissteigerungen ist eine von drei Begründungen und wohl die wichtigste Säule, auf der die neue Rechtsprechungslinie des Gerichtes beruht.⁴

Prüfung des Argumentes

Methodik der Prüfung

Insofern liegt es nahe, sich den Schwacke-Automietpreisspiegel genauer anzusehen und zu prüfen, ob dem so ist. Eine solche Prüfung sollte eine hohe Relevanz dadurch erhalten, dass wichtige Ballungsgebiete betrachtet werden. Deshalb wurden mit Berlin, Köln, Stuttgart, Frankfurt, Hamburg, Hannover und München mehrere Großstädte gewählt, in denen zusammen genommen ca. 10 Millionen Einwohner leben und in denen deshalb ein erheblicher Teil der zu regulierenden Haftpflichtschäden ihren Ursprung haben dürften. Zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen könnten jedoch Unterschiede bestehen. In Ballungszentren sind vergleichsweise viele Vermieter aktiv, die in starkem Wettbewerb zueinander stehen. Um regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, wurde zusätzlich ein Vergleich der Schwacke-Werte auf Bundesebene vorgenommen, denn dort sind auch die Werte kleinerer Städte und ländlicher Regionen berücksichtigt.

Mit den Fahrzeuggruppen 2, 4, 6 und 8 wurden mehrere Fahrzeuggruppen betrachtet. Relativ kleine Fahrzeuge sind ebenso dabei wie relativ große Fahrzeuge. Auch mittlere Fahrzeuggruppen sind berücksichtigt, die wegen ihres großen Anteils am deutschen Gesamtfahrzeugbestand auch den größten Anteil am Unfallgeschehen aufweisen dürften. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Ergebnis

dieser Untersuchung auf alle Fahrzeuggruppen übertragen werden kann, für welche Schadenersatzansprüche von Geschädigten bestehen könnten.

Die Dienstleistung des Autovermieters, auf die der/die Geschädigte einen schadenrechtlichen Anspruch haben kann, umfasst zumeist neben dem Grundpreis für das Fahrzeug verschiedene weitere Nebenleistungen. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten für Nebenleistungen (Nebenkosten) ist inzwischen höchstrichterlich weitgehend geklärt. Der Verfasser geht modellhaft davon aus, dass ein Fahrzeug für eine Woche benötigt wird, der/die Geschädigte eine Vollkaskoversicherung (Haftungsreduzierung) mit einer Selbstbeteiligung 750 Euro vereinbart hat sowie vertraglich fixiert die Erlaubnis erhält, dass ein zweiter Fahrer das Fahrzeug nutzen kann. Das Ersatzfahrzeug wird zum Ort des Mobilitätsbedürfnisses zugestellt und wieder abgeholt.

Mit dieser Modellvorstellung wurden die veröffentlichten Werte aus den Schwacke-Automietpreisspiegel 2010, 2011 und 2012 für die genannten Städte und den Bundesdurchschnitt nachgeschlagen und zu einem Gesamtpreis der vier angegebenen Fahrzeuggruppen addiert. Die tabellarische Darstellung ermöglicht es, sehr einfach nachzuvollziehen, ob und in welchem Ausmaß Abweichungen nach oben oder unten gegeben sind.

Zwei erläuternde Beispiele

Dem Wochenpreis des Normaltarifes (ab 2011 inkl. erster Stufe der Vollkasko) werden oben genannte Nebenkosten für eine Woche hinzugefügt.

- Schwacke 2010 Berlin (PLZ 107), Fahrzeuggruppe 2 (Modus, wenn vorhanden, sonst nahes Mittel):**
412,50 € + (in 2010 ohne Vollkasko) + 140 € (Vollkasko) + 50 € (Zustellen+Abholen) + 84 € (Zweitfahrer) = 686,50 € pro Woche inkl. Nebenkosten.
- Schwacke 2012 Berlin (PLZ 107), Fahrzeuggruppe 2 (Modus, wenn vorhanden, sonst nahes Mittel):**
455,50 € (in 2012 inkl. Vollkasko) + (Zustellen+Abholen) + 84 € (Zweitfahrer) = 585,50 € pro Woche inkl. Nebenkosten.

Ergebnisse der Prüfung, dargestellt in Wertetabellen

1. Berlin, PLZ 107

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	686,5	589,5	585,5	-17,24
Fzg.-Gruppe 4	703	579	643	-9,33
Fzg.-Gruppe 6	817	695	630	-29,68
Fzg.-Gruppe 8	1069	939	852,5	-25,40

1) Zum Beispiel OLG Köln 15 U 161/12 vom 30.07.2013.

2) Was den Senat nicht davon abhält, die Nebenkosten ausschließlich auf der Basis von Schwacke-Werten zu schätzen. Diese Werte sind wohl nachvollziehbar genug?

3) Eindeutig anders noch in OLG Köln 15 U 204/11 vom 10.07.2012: Hier wollte der Senat sich zur Begründung der Berechtigung einer Schwacke-Anwendung nicht mehr wiederholen, so oft hatte er seine Auffassung bereits in anderen Urteilen ausführlich dargestellt. Er verwies deshalb hier nur noch auf ältere Urteile, wie vom 08.11. 2011 (15 U 39/11 und 15 U 54/11) sowie vom 14.06.2011 (15 U 9/11) und vom 13.10.2009 (15 U 49/09) sowie vom 22.12.2009 (15 U 98/09).

4) Weitere Begründungen waren die nicht nachvollziehbare Preissteigerung aufgrund einer erweiterten Vollkaskoversicherung und die Versendung von Fragebögen durch Schwacke zur Erfassung der Daten. Diese beiden Begründungen sind (auch) falsch. So z.B. in OLG Köln vom 30.07.2013 – 15 U 222/11.

2. München, PLZ 808

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	632	589,5	589,5	-7,21
Fzg.-Gruppe 4	694	644,5	643,5	-7,85
Fzg.-Gruppe 6	756	710	710	-6,48
Fzg.-Gruppe 8	975	932,5	932,5	-4,56

3. Hamburg, PLZ 210

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	735	650,5	589,5	-24,68
Fzg.-Gruppe 4	743	644,5	643,5	-15,46
Fzg.-Gruppe 6	871,4	710	699,5	-24,57
Fzg.-Gruppe 8	1090	1013,4	932,5	-16,89

4. Hannover, PLZ 301

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	632	650,5	598,5	-5,60
Fzg.-Gruppe 4	694	664,5	643,5	-7,85
Fzg.-Gruppe 6	756	918,5	710	-6,48
Fzg.-Gruppe 8	1149,95	1105,5	932,5	-23,32

5. Stuttgart, PLZ 701

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	686,5	650,5	674	-1,85
Fzg.-Gruppe 4	783	757	716	-9,36
Fzg.-Gruppe 6	934,5	918,5	832	-12,32
Fzg.-Gruppe 8	1149,5	1105,5	1103	-4,22

6. Frankfurt, PLZ 603

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	686,5	589,5	589,5	-16,45
Fzg.-Gruppe 4	629	579,5	633,5	0,71
Fzg.-Gruppe 6	732	695	710	-3,10
Fzg.-Gruppe	1069	939	932,5	-14,64

7. Köln, PLZ 511

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	754,9	650,5	589,5	-28,06
Fzg.-Gruppe 4	843,8	757	643,5	-31,13
Fzg.-Gruppe 6	934,5	918,5	710	-31,62
Fzg.-Gruppe 8	1149,5	1005,5	932,5	-23,27

8. Bundesdurchschnitt

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	754,9	730,9	674	-12,00
Fzg.-Gruppe 4	843,8	839,8	716	-17,85
Fzg.-Gruppe 6	946	942	832	-13,70
Fzg.-Gruppe 8	1184	1180	1113	-6,38

9. Bundesdurchschnitt arithmetisches Mittel

	2010 in €	2011 in €	2012 in €	Veränderung in % 2010 zu 2012
Fzg.-Gruppe 2	735,84	701,98	661,96	-11,16
Fzg.-Gruppe 4	798,32	734,54	709,91	-12,45
Fzg.-Gruppe 6	926,46	850,35	816,77	-13,43
Fzg.-Gruppe 8	1185,94	1160,91	1060,14	-11,87

Interpretation der Prüfung und Bedeutung

In nahezu allen Fällen sind Preissenkungen festgestellt. Diese betragen bis zu 31,62 %. Die durchschnittliche Preissenkung beträgt 14,3 %.

Nur in einem einzigen Werte-Trio dieses Vergleiches gibt es eine Preissteigerung (in Höhe von 0,71 % von 2010 auf 2012) und zwar in Frankfurt am Main bei der Fahrzeuggruppe 4.

Die Preissenkungen in Bereich des Bundesdurchschnitts betragen durchschnittlich 12,5 % und weichen damit nicht von den Preissenkungen der großen Städte ab. Das zeigt, dass Aussagen nicht nur auf Ballungsräume bezogen werden können, sondern auch auf kleinere Städte und den ländlichen Raum.

Um mit dem Modus nicht nur den häufigsten genannten Wert zu betrachten, wurde auch ein Vergleich des rechnerischen Durchschnittswerte (Bundesdurchschnitt) vorgenommen, in den alle Nennungen der Jahre 2010 bis 2012 eingeflossen sind. Dort ergibt sich ebenfalls in allen Gruppen eine Reduktion um mehr als 10 % (11,16 bis 13,43 %).

Eine, wenn nicht DIE zentrale Begründung des OLG Köln zur Änderung seiner Rechtsprechung lautete jedoch:

„Ein Vergleich der Tarife der Schwacke-Liste aus den Jahren 2010 bis 2012 ergibt, dass diese in diesem Zeitraum durchschnittlich gestiegen sind.“

Diese Aussage erscheint vollständig aus der Luft gegriffen. Das Gericht hat den Parteien auch im Rahmen einer Gehörsrüge nicht zu erläutern vermocht, wo es diese Preissteigerungen erkannt haben will. Das Gericht verweist in der Urteilsbegründung zwar kurz zuvor auf ein Urteil des OLG Saarbrücken (4 U 294/09 – 83). Auch dieses Urteil ist in seinen Begründungen bis heute nicht nachvollziehbar und erscheint ebenso fragwürdig.⁵

Der Senat hat aus unerfindlichen Hintergründen und ohne Bezug zum Fall und den Argumenten der Parteien eine Abkehr von seiner Rechtsprechung vorgenommen. Ggf. fehlende Sachkunde zu den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Mietwagenmarkt zum Zeitpunkt der Anmietung des Geschädigten hat das Gericht nicht durch Hinzuziehung eines Sachverständigen kompensiert. Das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung ist beispiellos. Die Haftpflichtversicherer feiern nun, wissen aber sicherlich auch nicht so genau, welchem glücklichen Umstand sie diesen Erfolg zu verdanken haben.⁶ Tragfähige Argumente waren es jedenfalls nicht, wie hier aufgezeigt worden ist.

5) Unabhängig von der Frage, was die Gerichte dazu bewegt, eine immer wieder gezogene Linie in der Rechtsprechung aufzugeben, gegen die die deutschen Haftpflichtversicherer tausendfach und pausenlos angerannt sind, taucht die Frage auf, welche Wirkung das hinterlässt. Der Versicherer erhält das Signal: Eine gefestigte Rechtsprechung gibt es nicht. Es lohnt sich, in jedem Fall zu kürzen, die Anspruchsteller zur Klage zu zwingen. Das wird sich auszahlen.

6) Immerhin handelt es sich um die „Kölner Rechtsprechung“, zu der ein BGH-Anwalt im Rahmen einer mündlichen Revisionsverhandlung den 6. Senat des Bundesgerichtshofes auch schon mal dazu aufforderte, doch „endlich mit der Kölner Rechtsprechung aufzuräumen.“ Das hat das OLG Köln nun schon selbst besorgt.

Schwackeliste ist anwendbar, kein Gutachten bei unkonkretem Sachvortrag.

1. Der zur Wiederherstellung der Mobilität erforderliche Betrag kann anhand der Schwackeliste bestimmt werden.
2. Dem angebotenen Sachverständigenbeweis war nicht nachzugehen, da die Beklagte konkrete Mängel dieses Mietpreisspiegels nicht aufgezeigt und keinen umfassenden Sachvortrag dazu gehalten hat, dass dem Kläger tatsächlich ein vergleichbares Fahrzeug für den Anmietzeitraum inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen zur Verfügung gestanden hätte.
3. Eine besondere Erkundigungspflicht des Geschädigten nach günstigeren Tarifen und eine Beweislast dahingehend, dass keine günstigeren Angebote verfügbar gewesen sind, besteht erst ab einer Überschreitung der mittleren Schwacke-Werte von 50 Prozent.

*Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 31.07.2013, Az. 7 U 1952/12
(Vorinstanz Landgericht Dresden, Urteil vom 23.11.2012, Az. 6 O 1405/12)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatz hat der 7. Senat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2013 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Landgerichts Dresden vom 23.11.2012, - 6 O 1405/12 - wie folgt

abgeändert:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 11.444,23 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 28.03.2012 sowie aus weiteren 5.199,11 EUR vom 28.03.2012 bis 25.06.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner ferner verurteilt, den Kläger durch Zahlung weiterer 122,68 EUR zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.03.2012 an die Firma XXX GmbH & Co. KG mit Sitz in Arnsdorf von der Vergütungsforderung für das Abschleppen des Pkw Audi Q7 mit dem Kennzeichen XXX nach dem Verkehrsunfall vom 09.02.2012 gegen 09:30 Uhr auf der B 6 zwischen Rossendorf und Weißig freizustellen.
- II. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten als Gesamtschuldner auferlegt.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger verlangt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Landgericht hat mit Endurteil vom 23.11.2012, beiden Parteien am 05.12.2012 zugestellt, der Klage überwiegend stattgegeben, wobei es von einer 75 %igen Haftung der Beklagten ausgegangen ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Hiergegen richten sich die wechselseitig eingelegten Berufungen der Parteien, mit denen sie ihr erstinstanzliches Ziel vollumfänglich weiterverfolgen.

Zu Unrecht stütze sich die landgerichtliche Entscheidung auf den Beschluss des OLG Dresden vom 29.06.2001. Dieser stehe schon

nicht in Einklang mit der darin zitierten Entscheidung des BGH vom 04.07.2006 (Az.: VI ZR 237/05). Die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Dresden stimme auch nicht mit der BGH-Rechtsprechung überein. Auch sei die Beweislast verkannt worden. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs habe der Kläger hier noch nicht einmal vorgetragen, entsprechende Nachfragen zu günstigeren Tarifen gestellt zu haben. Er hätte sich jedenfalls auf dem Markt erkundigen müssen. Von einer Eil- bzw. Notsituation sei nicht auszugehen. Auch aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30.01.2007 (Az.: VI ZR 99/06) ergebe sich, dass von der Unzugänglichkeit eines günstigeren Normaltarifs nicht ohne Weiteres auszugehen sei. Der Unfallersatztarif hätte demnach nur dann zugrunde gelegt werden können, wenn der Kläger sich überhaupt in einer Eil- bzw. Notsituation befunden hätte. Hieran fehle es aber im vorliegenden Fall. Auch die Vorschrift des § 287 ZPO sei verletzt, weil das Landgericht schon nicht dargelegt habe, weshalb die Tarife der Schwacke-Liste anwendbar sein sollten. Es sei zwar so, dass höchstrichterlich sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste der tatrichterlichen Schätzung zugrunde gelegt werden dürften. Die Beklagte habe jedoch gewissenhaft vorgetragen, wie sich die Schadensschätzung auch aufgrund anderer Tabellen ableiten lasse; dies hätte im Rahmen des § 287 ZPO Berücksichtigung finden müssen. Das Landgericht habe deshalb auch den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt und das angebotene Sachverständigengutachten zu der behaupteten Überschreitung um ca. 250 % verfahrensfehlerhaft nicht eingeholt. Mit Blick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.02.2011 (Az.: VI ZR 253/09) hätte das Landgericht den erhobenen Einwänden aber nachgehen müssen. Nichts anderes ergebe sich daraus, dass die vorgelegten Anlagen KE 1 und KE 2 nicht den Unfallzeitpunkt auswiesen. Somit übertreffe der anhand der Schwacke-Liste zu ermittelnde ortsübliche Mietpreis die Angebote zweier örtlicher Niederlassungen namhafter Autovermietungen (Sixt und Europcar) um mehr als das Doppelte. Ergänzend verweisen die Beklagten auf ein neueres Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.05.2011 (Az.: VI ZR 142/10), woraus ebenfalls folge, dass aufgezeigte konkrete Internetangebote nicht unberücksichtigt gelassen werden dürften und ein erkennendes Gericht bei Nichtberücksichtigung sein Ermessen überschreite. (...)

Die Beklagten beantragen, das am 23.11.2012 verkündete und am 05.12.2012 zugestellte Urteil des Landgerichts Dresden, Az.: 6 O 1405/12, aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er verteidigt insoweit das angefochtene Urteil. Er ficht aber unter Aufrechterhaltung seines erstinstanzlichen Rechtsstandpunktes die Teilklageabweisung an und beantragt, das landgerichtliche Urteil abzuändern wie folgt:

- a) Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 11.444,23 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz hieraus seit 28.03.2012 sowie aus weiteren 5.199,11 EUR vom 28.03.2012 bis 25.06.2012 zu zahlen.

- b) Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger durch Zahlung weiterer 122,68 EUR zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.03.2012 an die Firma XXX GmbH & Co. KG mit Sitz in Arnsdorf von deren Vergütungsforderung für das Abschleppen des Pkw Audi Q7 mit dem Kennzeichen XXX nach dem Verkehrsunfall vom 09.02.2012 gegen 09.30 Uhr auf der B6 zwischen Rossendorf und Weißig freizustellen.

Die Beklagten beantragen, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger meint, das Landgericht sei rechtsfehlerhaft zu einer nur 75-prozentigen Haftung der Beklagtenseite gelangt. Zu Unrecht sei es davon ausgegangen, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs nicht zurücktrete. Gegen die Beklagten spreche schon der Anscheinsbeweis. (...)

Die Beklagten ihrerseits verteidigen das angefochtene Urteil, soweit es von einer nur 75-prozentigen Haftung der Beklagten ausgegangen ist. (...)

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Sach- und Rechtsvortrags wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 03.07.2013 ergänzend Bezug genommen.

2. Die wechselseitig eingelegten Berufungen der Parteien sind jeweils zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO). In der Sache hat allerdings nur die Berufung des Klägers Erfolg, weil das Landgericht rechtsfehlerhaft von einer Mithaftung des Klägers an dem Unfallgeschehen ausgegangen ist. Die Berufung der Beklagten hat indes keinen Erfolg, weil dem Landgericht bei der Bemessung des ersatzfähigen Schadens kein Rechtsfehler unterlaufen ist.
- a) Die zu Lasten des Klägers berücksichtigungsfähige Betriebsgefahr tritt hinter das grobe Verschulden der Beklagten zu 1) zurück. (...)

Die Betriebsgefahr des Überholenden tritt in Fällen einer grob schuldhaften Verletzung des § 9 Abs. 1 und 5 StVO (Abbiegen nach links in ein Grundstück) aber regelmäßig ganz zurück, so auch im vorliegenden Fall.

Umstände, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen würden, insbesondere ein ebenfalls mitursächliches Verschulden des Klägers an dem Unfall, sind dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen und auch sonst nicht festzustellen. (...)

Auch soweit das Landgericht das erstinstanzlich angebotene unfallanalytische Gutachten mangels ausreichender Anknüpfungstatensachen als untaugliches Beweismittel angesehen hat, wird dies im vorliegenden Fall von den Parteien hingenommen.

- b) Das Landgericht hat zutreffend sowohl die geltend gemachten Mietwagenkosten berücksichtigt, als auch rechtsfehlerfrei angenommen, dass der beschädigte Wagen differenzbesteuer wird. Die Abänderung des landgerichtlichen Urteils basiert deshalb allein auf der geänderten Haftungsquote.
- aa) Bereits höchstrichterlich geklärt ist, dass die von dem Landgericht und auch regelmäßig durch den Senat herangezogene Schätzgrund-

lage (Schwacke-Liste) rechtlich keinen Bedenken begegnet Dass die Beklagten demgegenüber die Fraunhofer-Liste favorisieren, genügt für sich nicht.

Die Art der Schätzgrundlage ist in § 287 ZPO nämlich nicht vorgegeben. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden, ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf ein Tatsachengericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen nicht auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden, wobei für die Schätzung des „Normaltarifs“ grundsätzlich auch der „Schwacke-Mietpreisspiegel“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet eine geeignete Schätzgrundlage darstellt, wiewohl dem Tatrichter solche Listen stets nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO dienen und er im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich daraus ergebenden Normaltarif – abweichen kann und u. U. sogar muss (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 17.05.2011 – Az: VI ZR 142/10, VersR 2011, 1026; vgl. auch Senat, Urt. v. 18.07.2012 – 7 U 269/12, MRW 2012, 51). Der Berufung der Beklagten ist zwar darin beizupflichten, dass ein Geschädigter sich dann nicht auf den – höheren – Unfallersatztarif stützen kann, wenn ihm bekannt oder bei zumutbarer Nachfrage hätte bekannt sein müssen, dass es einen kostengünstigeren Normaltarif für ihn gibt, wobei dies eine im Anwendungsbereich des § 254 BGB verortete Frage des Einzelfalls ist (vgl. BGH, Urteil vom 04.07.2006 – VI ZR 237/05, NZV 2006, 2691). Außerdem muss der Geschädigte, weil dies ein Teil der Erforderlichkeit i.S.d. § 249 BGB darstellt, in einem solchen Fall darlegen und erforderlichenfalls auch beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – zugänglich gewesen ist (BGH, Urteil vom 04.07.2006, a.a.O.). Insbesondere gilt dies in Fällen (BGH, a.a.O.), in denen, anders als hier, zwischen dem Unfall und der Anmietung ein ausreichender Zeitraum lag, der es dem Geschädigten erst ermöglichte weiter zu recherchieren (BGH, a.a.O.: zwei Wochen). Dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Senat entgegen der Rechtsmeinung der Beklagten durchaus auch in dem veröffentlichten Hinweisbeschluss vom 29.06.2009 (Az. 7 U 499/09, NZV 2009, 604) gefolgt.

Von der Frage der Erforderlichkeit zu unterscheiden ist aber die Frage, wann – stets unter Berücksichtigung der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung – nach den Maßgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung im konkreten Einzelfall für den Geschädigten Anlass bestanden hat, nach einem günstigeren Tarif als dem ihm angebotenen zu fragen oder weitere Erkundigungen einzuholen.

Der Senat hält insoweit an seiner Auffassung fest, dass ein solcher Anlass, von besonderen, hier nicht ersichtlichen Umständen des Einzelfalls (wie beispielsweise dem relevanten Sonderwissen des Geschädigten) abgesehen, regelmäßig nur dann besteht, wenn sich dem Geschädigten auf Grund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens von den Preisen der Schwacke-Liste Bedenken wegen der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hätten aufdrängen müssen (so auch BGH, Urt. v. 04.07.2006, a.a.O., Rn 13). Der Senat ist, auch in geänderter Besetzung, in Fortführung seiner in dem Hinweisbeschluss vom 29.06.2009 (a.a.O.) dargelegten Rechtsauffassung nach wie vor der festen Überzeugung, dass sich ein in diesem Sinne

beachtliches Missverhältnis in der Regel dem Geschädigten nur dann aufdrängen muss, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten worden ist. Eine solche - zugegebenermaßen pauschalierte - Wertrelation hält sich zum einen in den Grenzen des von § 287 ZPO eröffneten Ermessens und befriedigt zum anderen das Bedürfnis des Rechtsanwenders sowie der Instanzgerichte nach handhabbaren, praxistauglichen Vorgaben für die Schadensabwicklung im Alltag. Es dient damit nicht zuletzt auch der Rechtsanwendungsgleichheit als Teil der Rechtssicherheit.

Auch nach der vom Senat in dem Hinweisbeschluss vom 29.06.2009 (a.a.O.) herangezogenen Rechtsprechung (BGH Urt. v. 04.07.2006 - VI ZR 237/05, NJW 2006, 2693) ist eine Nachfrage nach einem günstigeren Tarif nämlich nur dann als geboten erachtet worden, wenn der Geschädigte Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben musste, die sich u.a. aus dessen Höhe ergeben können. Ging es in dem dort zur Entscheidung stehenden Fall (BGH, a.a.O.) aber um eine dreifache und deshalb „auffallende“ (BGH, a.a.O.) Überschreitung des sonst üblichen Tagespreises für einen Mietwagen der entsprechenden Klasse, ist derlei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, zumal die vom Landgericht festgestellte Bandbreite der Abweichung (11,21 % bis 28,8 % über dem Tarif der Schwacke-Liste) auch von der Berufung der Beklagten so hingenommen worden ist. Die vom Senat angenommene relative Obergrenze ist damit deutlich von dem in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (a.a.O.) angesprochenen Missverhältnis abgesetzt. Der Schadensverursacher ist insoweit auch nicht benachteiligt, kann er doch (vgl. unten) stets für den konkreten Einzelfall nachweisen, dass die vom Senat als Schätzgrundlage herangezogene Schwacke-Liste im Einzelfall aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden kann oder aber, bezogen auf die individuell zur Entscheidung stehenden Umstände, ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten (§ 254 BGB) vorliegt.

Mit dem Landgericht geht der Senat im vorliegenden Fall allerdings davon aus, dass die Angriffe der Beklagten gegen die Schwacke-Liste lediglich allgemeiner Art waren, so dass dem angebotenen Sachverständigenbeweis nicht nachzugehen war. Eine weitere Sachaufklärung wäre nur dann angezeigt gewesen, wenn die Beklagten konkrete Mängel dieses Mietpreisspiegels aufgezeigt und umfassenden Sachvortrag dazu gehalten hätten, dass der Kläger tatsächlich ein vergleichbares Fahrzeug für den Anmietzeitraum inklusive sämtlicher Kilometer und Vollkaskoversicherung zu konkret benannten, wesentlich günstigeren Preisen bestimmter anderer Mietwagenunternehmen hätte anmieten können (so ausdrücklich auch die von den Beklagten zitierte Entscheidung des BGH: Urteil vom 17.05.2011 - VI ZR 142/10, MDR 2011, 845).

Mit Recht hat das Landgericht deshalb die beiden vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz von den Beklagten vorgelegten Screenshots (Anlagen KE 1 und KE 2) als in diesem Sinne ungenügend angesehen (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.12.2011, a.a.O.). So weisen diese Angebote eine Kilometerbegrenzung auf und verstehen sich als verbindlich nur für vorherige „Reservierungen via Internet“ (zur Problematik des Internets als „Sondermarkt“ auch OLG Karlsruhe, Urt. vom 16.12.2011 - 4 U 106/11, Schaden-Praxis 2012, 181). Mit dem Landgericht kommt noch hinzu, dass die Ausdrücke ca. 6 Monate nach dem streitgegenständlichen Unfall gemacht wurden und nicht ersichtlich und auch sonst nicht belegt ist, dass schon im maßgeblichen Zeitraum dem Kläger ein solches Alternativangebot zur Verfügung gestanden hätte. Darüber hinaus weist eines der Angebote eines überregionalen Mietwagenbetreibers ausdrücklich da-

rauf hin, dass aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Fahrzeugen der hier relevanten Luxusklasse bereits die Reservierungen erst nach 48 Stunden bestätigt werden können. Auch die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung weiter vorgelegten Screenshots von Internetangeboten weiterer überregionaler Anbieter genügen diesen Maßgaben nicht. Darüber hinaus unterliegen sie, weil gemäß § 296a Satz 1 ZPO vom Landgericht mit Recht präkludiert, in zweiter Instanz gem. §§ 529, 531 ZPO dem Novenrecht. Die Beklagten haben aber schon nicht vorgetragen, weshalb die verspätete Vorlage nicht auf einer nach § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO schädlichen Nachlässigkeit beruhen sollte.

bb) Das Landgericht hat schließlich mit Recht seinem Zinsauspruch die in Anlage K1 (Schadensgutachten des Kfz-Sachverständigenzentrums) ausgewiesene Differenzbesteuerung zu Grunde gelegt. Es handelt sich, weil auf privatgutachterliche Ausführungen gestützt, um detaillierten Sachvortrag, den die Beklagten bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht, wie nach § 138 Abs. 3 ZPO geboten, substantiiert bestritten haben. Das nach seinem Wortlaut jedenfalls missverständliche, wenn nicht gar widersprüchliche Bestreiten einer überwiegenden Differenzbesteuerung des klägerischen Fahrzeugs (vgl. Klageerwiderung, S. 61, GA 28) genügt angesichts der Angaben in dem klägerseitig vorgelegten Privatgutachten nicht. Ob anderes unter Berücksichtigung der Anlage KE 4 (Screenshots der Internetseite mobile.de) gilt, kann dahinstehen. Auch dieses Verteidigungsmittel hat das Landgericht mit Recht unter Hinweis auf die zwingende, keinerlei Ermessen eröffnende Norm des § 296a Satz 1 ZPO ausgeschlossen. Die Berufung der Beklagten zeigt auch diesbezüglich nicht auf, weshalb die Anlage unter Berücksichtigung des das Berufungsverfahren prägenden Novenrechts nunmehr zulässig sein sollte. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es in diesem Zusammenhang eines Hinweises des Landgerichts oder des Senats nicht bedurfte, da die Frage der Differenzbesteuerung im vorliegenden Fall nur für die Herleitung der Nebenforderung (Zinsauspruch) relevant ist (§ 139 Abs 2 ZPO).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO. Der Gebührenstreitwert errechnet sich aus dem Wert der wechselseitig eingelegten Rechtsmittel (§§ 3 ZPO, 47, 48 GKG).

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) bestehen nicht. Die Frage, ob die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage herangezogen werden kann, ist vom Bundesgerichtshof - mehrfach - bejaht worden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09, MDR 2011, 722, übrigens auch unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsprechung des hier erkennenden Senats: OLG Dresden, SB 2010, 17). Soweit im Streit steht, ob die Beklagten diese Schätzgrundlage nur allgemein angegriffen haben, handelt es sich um die Übertragung der ober- und höchstrichterlichen Anforderungen (vgl. oben) auf den zur Entscheidung stehenden Einzelfall.

Bedeutung für die Praxis:

Der Senat tritt der - bundesweit umschlingenden - Auffassung entgegen, mit der Vorlage irgendwelcher Internetangebote, die weder dem Zeitpunkt noch dem Dienstleistungsumfang des Vermieters entsprechen, könnte die Anwendung einer Schätzgrundlage in Abrede gestellt werden und würde in der Folge dem Angebot eines Sachverständigenbeweises nachzugehen sein. Ein eine besondere Erkundigungspflicht des Geschädigten auslösendes Missverhältnis zwischen Normaltarif und angebotenen Tarif ergibt sich bei einer 50-prozentigen Überhöhung des Mietwagenpreises.

Schwackewerte nach Zeugenvernehmungen bestätigt

1. Beklagtenseits behauptete Preisangebote sind nicht nachvollziehbar. Drei vernommene Zeugen konnten die behaupteten Preise nicht bestätigen.
2. Der Wiederherstellungsaufwand kann nach der Schwackeliste berechnet werden.
3. Spezifische Leistungen begründen einen Aufschlag wegen unfallbedingten Mehraufwandes in Höhe von 20 Prozent.

*Landgericht Würzburg, Urteil vom 11.09.2013, Az. 43 S 501/13
(Vorinstanz Amtsgericht Kitzingen, Urteil vom 28.02.2013, Az. 1 C 257/12)*

Sachverhalt:

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Kitzingen vom 28.02.2013, Az.: 1 C 257/12, dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 1.138,53 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.03.2010 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die weitergehende Berufung zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Die wesentlichen Entscheidungen werden gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu Protokoll genommen wie folgt:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor der Berufungskammer steht fest, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch aus abgetretenem Recht hat in Höhe von 1.138,53 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2010 gemäß §§ 7, 17 StVG, 249 ff., 398, 823 BGB, 115 VVG.

Gegenstand des Berufungsverfahrens war im Wesentlichen die Frage, ob der erforderliche Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB wegen der von Klägerseite begehrten Mietwagenkosten vorliegend anhand der sog. Schwackeliste festgestellt werden kann. Der Bundesgerichtshof hat in den vergangenen Jahren wiederholt ausgesprochen, dass die Schwackeliste grundsätzlich eine taugliche Schätzgrundlage für die Ermittlung von Mietwagenkosten sei ebenso wie der von der Gegenauffassung bevorzugte Mietpreisspiegel des Fraunhofer Institutes. Der Bundesgerichtshof hat zugleich jedoch auch ausgesprochen, dass im Einzelfall die Tauglichkeit beider Mietpreisspiegel dadurch erschüttert werden kann, dass durch konkrete Tatsachen und Beweismittel dargelegt wird, dass der jeweilige Mietpreisspiegel für die jeweils verfahrensgegenständliche Anmietung zum jeweils streitgegenständlichen Anmietzeitpunkt kein realistisches Bild der ortsüblichen Kosten wiedergibt.

Die Beklagte hat daher im vorliegenden Verfahren erstinstanzlich mehrer Zeugen bundesweit tätiger und am Markt bekannter Mietwagenunternehmen (XXX) benannt zum Beweis der Tatsache, dass für den verfahrensgegenständlichen Unfallzeitpunkt, den 29.05.2010, in räumlicher Nähe zum Unfallort, der Gemeinde Wiesenbronn, ein mietwagenklassegleiches Fahrzeug zum Preis von knapp 400,00 € hätte angemietet werden können.

Für den Fall, dass die einvernommenen Zeugen bzw. die von den Parteien akzeptierten schriftlichen Stellungnahmen der vorgenannten Mietwagenunternehmen die Behauptung der Beklagtenpartei bestä-

tigt hätten, wonach im Mai 2010 eine Anmietung bereits für knapp 400,00 € möglich gewesen wäre, hätte dies zu einer Erschütterung der Schwackeliste betreffend die hiesige Anmietensituation geführt, mit der Folge, dass die Berufungskammer – ggf. durch Sachverständigengutachten – über den tatsächlich erforderlichen Wiederherstellungsaufwand zur damaligen Zeit Beweis erhoben hätte.

Entscheidungsgründe:

Die Behauptungen der Beklagtenpartei zum vermeintlichen Mietpreis haben sich jedoch nicht ansatzweise bestätigt. Der Zeuge XXX, bei dem es sich um den Geschäftsführer der im hiesigen Bereich tätigen X.-Dependance handelt, hat erklärt, dass er die von der Beklagten genannten Mietwagenpreise für vollkommen unrealistisch halte. Er hat hierzu zunächst eine aktuelle Preisliste für das Jahr 2013 vorgelegt.

Aus dieser berechnet sich für ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 1 (bei X: Fahrzeuggruppe A) inklusive der auch von der Klägerseite in Rechnung gestellten Nebenkosten ein Bruttomietpreis von 1.153,38 € für eine 14-tägige Anmietung. Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass auch bei X Extrakosten in Höhe von 25,00 € netto für die Fahrzeugzustellung im Stadtgebiet der Niederlassung anfallen. Für eine Anlieferung nach auswärts kommt 1 € pro Kilometer hinzu. Weiterhin werde für die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten unter der Rubrik „Notdienst“ eine Gebühr von 50,00 € netto erhoben. Eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug koste für den Anmietzeitraum einen Aufschlag von 146,00 € netto. Schließlich werde pro Miettag ein Nettobetrag von 12,60 € für einen Zusatzfahrer berechnet, maximal jedoch 88,23 € pro Mietvertrag.

Bei den genannten Preisen handelt es sich um die „Rate PKE“, die nach den glaubhaften Angaben des Zeugen XXX den billigsten Tarif darstellt, den ein Mitarbeiter im Tagesgeschäft frei anbieten darf. Diese Rate gelte im Übrigen nur bei Vorhandensein einer Kreditkarte, die vorliegend allerdings zur Verfügung stand. Die vom Zeugen benannten Preise beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2013. Gefragt nach einer Rückrechnung auf den hiesigen Zeitpunkt im Jahr 2010 hat der Zeuge nachvollziehbar erläutert, dass für den Zeitraum 2009 bis 2013 insgesamt von einer Preissteigerung in Höhe von 5 % ausgegangen werden könne. Macht man von dem errechneten aktuellen Mietwagenpreis einen Abschlag in diesem Umfang, ergibt sich ein Mietpreis für die verfahrensgegenständliche Unfallsituation und die damalige Anmietung von 14 Tagen Dauer in Höhe von ca. 1.100,00 €.

Die Beweisbehauptung der Beklagtenpartei, man habe seinerzeit bei X für 14 Tage ein vergleichbares Fahrzeug zum Preis von 371,42 € anmieten können, hat sich damit nicht bestätigt. Vielmehr entbehrt die Einschätzung des Zeugen, wonach dieser Preis vollkommen unrealistisch sei, nicht jeglicher Grundlage.

Das Gericht hat weiterhin den Zeugen XXX als Vertreter der Firma X vernommen zu der Beweisbehauptung der Beklagten, man habe am 29.05.2010 bei der Firma X ein klassengleiches Auto für 14 Tage zum Preis von 378,00 € brutto anmieten können. Der Zeuge XXX hat hierzu erklärt, der seinerzeitige Normaltarif, im Hause X als „Public-Tarif“ bezeichnet, habe unter Zugrundelegung einer Vollkaskoversicherung mit 850,00 € Selbstbeteiligung 880,38 € betragen. Hinzu komme eine „After-Hour-Pauschale“ in Höhe von 44,48 € für die Anmietung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Habe der Kunde eine Reduzierung der Selbstbeteiligung gewünscht, so sei dies damals nur im Sinne einer Absenkung bis auf 150,00 € möglich gewesen. Hierdurch seien Mehrkosten von ca. 15,00 € pro Tag entstanden. Eine Vollkaskoversicherung ohne jegliche Selbstbeteiligung sei damals nicht angeboten worden.

Der Zeuge XXX hat weiterhin erklärt, dass ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 1 zum Anmietzeitpunkt, einem Samstag gegen 15 Uhr, wahrscheinlich hätte besorgt werden können. Zu 100 % könnte heute aber nicht mehr gesagt werden, ob ein entsprechendes Fahrzeug damals zur Verfügung gestanden hätte. Im Übrigen, so führte der Zeuge weiter aus, müsse gesehen werden, dass bei ehrlichen Angaben des Anmieters – nämlich dass ein Verkehrsunfall vorliegt – zu einem „Unfalltarif“ vermietet worden wäre. Dieser hätte 1.028,94 € betragen und eine Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung in Höhe von 332,00 € beinhaltet. Zu diesem Preis wäre eine weitere Gebühr für den Zusatzfahrer hinzugekommen, ebenso eine Zustellgebühr für die Anlieferung des Fahrzeugs nach Kitzingen.

Nach den glaubhaften und insbesondere widerspruchsfreien Angaben des Zeugen XXX steht zur Überzeugung der Berufungskammer fest, dass im Mai 2010 bei der Firma X die Anmietung eines Fahrzeugs der Mietwagenklasse 1 für den Zeitraum von 14 Tagen im regulären Geschäftsgang günstigstenfalls zu einem Preis von 1.100,00 € bis 1.200,00 € möglich gewesen wäre. Ein geringerer Preis wäre bei der Firma X allenfalls dann zu erzielen gewesen – auch insoweit folgt die Berufungskammer den glaubhaften Angaben des Zeugen XXX – wenn der zuständige Stationsleiter ausnahmsweise einen niedrigeren Preis angeboten hätte. Dafür, dass dergleichen im vorliegenden Fall gesehen wäre, ist nichts vorgetragen oder auch nur sonst ersichtlich.

Schließlich hat sich auch die Behauptung der Beklagten, man habe bei der Firma X in Würzburg am 29.05.2010 ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 1 für die Dauer von 14 Tagen zum Preis von 390,84 € anmieten können, nicht bestätigt. Insoweit ist von der Beklagten auf die Einvernahme eines Mitarbeiters der Firma X verzichtet worden und stattdessen im Einvernehmen mit den Parteien die schriftliche Stellungnahme der Firma X vom 02.05.2013 herangezogen worden.

Danach ist bei der Firma X zunächst zwischen verschiedenen Tarifen zu unterscheiden je nachdem, ob der Kunde in einer Anmietstation oder im Internet ein Fahrzeug anmietet sowie danach, ob eine Direktvermittlung durch ein Versicherungsunternehmen erfolgt. Voraussetzung für die Anmietung sämtlicher in dem Schreiben vom 02.05.2013 genannter Tarife ist die Vorlage einer EC- oder Kreditkarte. Im Übrigen, so die schriftliche Mitteilung, könne kein bestimmter Anmietpreis genannt werden, wenn die Mietdauer zum Zeitpunkt der Anfrage – wie dies bei der Anmietung nach Unfällen typischerweise der Fall ist – noch nicht feststehe.

Bemerkenswert bei den von der Firma X vorgelegten Preistabellen ist, dass sich zwischen den einzelnen Tarifen bei ansonsten identischen Fahrzeugen geradezu abstruse Preisunterschiede ergeben. So existieren zwei verschiedene Tarife mit der Bezeichnung „Unfallersatz“.

Im Fall der Direktvermittlung durch die XXX Darmstadt mit einem Selbstbehalt von jeweils 550,00 €, wobei der eine Tarif für die Anmietedauer 491,99 € kostet und der andere Tarif 1.044,00 €. Man mag darüber spekulieren, ob sich der weitaus günstigere Tarif darauf beziehe, dass die XXX Darmstadt als Vertragspartner der Firma S. die Anmietung vermittelt und der andere wesentlich teure Tarif sich auf die Konstellation bezieht, in der davon auszugehen ist, dass die XXX Darmstadt als Haftpflichtversicherin des Unfallgegners eintrittspflichtig ist.

Die Antwort auf diese Frage kann dahinstehen, denn keine der beiden Parteien hat behauptet, dass es im vorliegenden Fall zu einer Direktvermittlung durch die Beklagte gekommen sei. Es verbleiben sonach für einen Vergleich mit der Schwackeliste der sogenannte Walk-in-Tarif und der Offline-Tarif. Bei diesem betragen die Anmietkosten bei der maximal reduzierten Selbstbeteiligung von 100,00 € Summen von 785,00 € bzw. 682,00 €, wobei allerdings jeweils keine unbeschränkten Freikilometer angeboten werden. Beide Tarife sind mit dem von der Klägerin angebotenen Tarif daher nicht vollständig vergleichbar. Im Übrigen liegt auch die von Firma X mitgeteilte Preisgestaltung – bei der nicht vollkommen klar ist, ob nicht wie bei den anderen großen Mietwagenanbietern noch Zusatzkosten für die Zustellung/Abholung und für einen zweiten Fahrer anfallen – deutlich oberhalb des von der Beklagten behaupteten Preises.

Im Ergebnis ist daher mit den von der Beklagten benannten Beweismitteln die Geeignetheit der Schwackeliste als Schätzgrundlage für den verfahrensgegenständlich erforderlichen Herstellungsaufwand nicht zu erschüttern. Die Kammer hält daher an ihrer Rechtsprechung fest, wonach der Wiederherstellungsaufwand nach dieser Liste berechnet werden kann. Darüber hinaus hält die Kammer auch an ihrer Rechtsprechung fest, wonach für die Besonderheiten der Unfallsituation ein über dem Normaltarif hinausgehender Preis gerechtfertigt ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 02.02.2010, Az.: VI ZR 7/09). Der Tatrichter kann diesen Aufschlag nach § 287 ZPO schätzen, ohne hierfür die Kalkulation des konkreten Vermieters nachvollziehen zu müssen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein denn Mehrpreis rechtfertigen (vgl. BGH a.a.O.). Dies ist vorliegend aufgrund der reduzierten Kalkulierbarkeit der Fahrzeuginanspruchnahme nach Verkehrsunfällen sowie der Leistungserbringung ohne Vorkasse der Fall.

Unter Anwendung der Schwackeliste 2010 errechnet sich vorliegend folgender klägerischer Erstattungsanspruch:

2 x Wochentarif	854,40 €
20 % Aufschlag	170,88 €
Haftungsbeschränkung	252,00 €
Zustellung/Abholung	21,42 €
Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten	46,41 €
Zusatzfahrer	168,00 €
Zwischenergebnis	1.513,11 €
Abzüglich 10 % Eigensparnis	71,80 €
Endergebnis	1.138,53 €

Bei dieser Berechnung wurde auch hinsichtlich der Nebenkosten die Werte aus der Schwackeliste zugrunde gelegt, soweit nicht die Klägerpartei durch die Vorlage verschiedener Rechnungen bei Einzelposten niedrigere Kosten kundgegeben hat, wie dies namentlich bei der Position Zustellung/Abholung und „Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten“ der Fall ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr.

1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Bedeutung für die Praxis:

Die Beklagte behauptete offensichtlich ins Blaue hinein, dass von ihr für gut und richtig befundene Mietwagenpreise für den Geschädigten realistisch gewesen wären und ihre vorgerichtliche Zahlung somit der Schadenersatzforderung entspreche, die der Geschädigte verlangen könne. Das Gericht ist dem Beweisangebot der Beklagten nachgegangen und hat diese Anbieter befragt. Das Ergebnis ist ermutigend für die Kläger und niederschmetternd für den Versicherer: Die Behauptungen haben sich als haltlos erwiesen. Ursächlich ist,

dass die in diesem Fall beklagte Versicherung noch nicht verstanden hat, dass es auf den Endpreis einer Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Vermietung ankommt. Ermutigt durch Niedrigstwerte in Fraunhofer und die Schwierigkeiten mancher Gerichte, die Materie (Internetpreise oder Marktpreise, Verfügbarkeiten, Rumpfpreise und Nebenleistungen, ...) genauer zu untersuchen, sehen viele Versicherer einen gangbaren Weg darin, alles zu bestreiten und alles irgendwie Denkbare an Forderungen zurückzubehalten. Das Verfahren zeigt, dass die überregionalen Anbieter ihre Preise durchaus im Bereich der Schwackewerte kalkuliert haben. Das Urteil kann denjenigen Mut geben, die manchmal schon an sich selbst zweifelnd immer wieder aus abgetretenem Recht bei denselben Gerichten um den Rest aus ihren Abrechnungen kämpfen müssen.

■ Schwacke anwendbar, ein Gutachten ist nicht einzuholen.

1. Zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten im Rahmen von § 287 ZPO zieht das Gericht den Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 und 2011 heran.
2. Dessen Anwendung begegnet nur Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen. Dies ist nicht erfolgt, weshalb es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht bedarf.
3. Die von den Beklagten vorgelegten Internetauszüge stellen keine geeigneten Vergleichsangebote dar, da sie später eingeholt wurden, der Leistungsinhalt nicht vergleichbar und ihre Verfügbarkeit nicht ersichtlich ist.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 18.10.2013, Az. 5 O 128/12

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.08.2013 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.690,56 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (...) sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 707,70 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.04.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 11 % und die Beklagte 89 % zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen mit Sitz in Bonn, begehrt von der Beklagten aus abgetretenem Recht von 13 Unfallgeschädigten den Ersatz von Mietwagenkosten.

Die Fahrzeuge der 13 Unfallgegner waren zum Unfallzeitpunkt bei

der Beklagten haftpflichtversichert. Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach zu 100 % ist unstrittig. Die Klägerin verfügt über eine Inkassoerlaubnis. Mit vorliegender Klage macht sie den Schaden entsprechend dem Normaltarif nach Schwacke Modus 2010 (gew. Mittel bzw. nahe Mittel) geltend, soweit im Einzelfall ihr Rechnungsbetrag darüber liegt. Hierbei wird in allen Fällen ein 20%iger Aufschlag zum Normaltarif für unfallbedingte Zusatzleistungen berechnet.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schadensfälle:

1. Schadenfall XXX
Verkehrsunfall in Meckenheim vom 24.11.2009
Mietdauer 01.12.-04.12.2009
Rechnung Klägerin vom 08.12.2009: 482,12 €
Geltendmachung nach Schwacke: 555,92 €
Zahlung Beklagte: 276,66 €
Eingeklagt: 205,46 €

Es wurden Kosten für Winterreifen (2 x 10 €) sowie für die Zustell- und Abholservice (2 x 25 €) berechnet. Die Beklagte wurde unter Fristsetzung bis zum 22.12.2009 gemahnt.

(...)

13. Schadenfall XXX
Verkehrsunfall in Bad Bodendorf vom 22.10.2011
Mietdauer 26.10.-04.11.2011
Rechnung Klägerin vom 09.11.2011: 1.517,28 €
Geltendmachung nach Schwacke: 1.836,80 €
Zahlung Beklagte: 699,05 €
Eingeklagt: 818,23 €

Es wurden Kosten für Navigation (10 x 10 €) sowie für den Zustell- und Abholservice (2 x 25 €) berechnet. Die Beklagte wurde unter Fristsetzung bis zum 30.11.2011 gemahnt.

Die Klägerin trägt vor, es seien in jedem Einzelfall unfallspezifische Mehrleistungen angefallen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.256,78 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 205,46 € seit dem 23.12.2009, aus 111,92 € seit dem 01.01.2010, aus 172,14 € seit dem 22.01.2010, aus 208,23 € seit dem 04.06.2010, aus 283,55 € seit dem 12.05.2010, aus 102,60 € seit dem 01.09.2010, aus 470,40 € seit dem 15.10.2010, aus 863,31 € seit dem 03.11.2010, aus 523,92 € seit dem 07.01.2011, aus 936,77 € seit dem 04.05.2011, aus 464,43 € seit dem 30.06.2011, aus 95,82 € seit dem 29.07.2011 und aus 818,23 € seit dem 01.12.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 816,90 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Schwacke-Mietpreisspiegel sei zur Schätzung des Normaltarifs ungeeignet. Es sei eine Abrechnung der erforderlichen Mietwagenkosten nach der Liste des Fraunhofer Instituts vorzunehmen. Aus dem Internet gewonnene Vergleichsangebote der Autovermietung Avis und Europcar zeigten in allen Fällen, dass Mietwagen zu wesentlich günstigeren Preisen hätten angemietet werden können (Anlagen 84-815, BLD18-29 und BLD32-57, Bl. 121 ff., 299 ff., 352 ff.d.A.). Die Geschädigten hätten gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, weil sie sich - unstreitig - nicht nach günstigeren Angeboten erkundigt hätten. Dies gelte insbesondere in den Fällen XXX, XXX, XXX und XXX, in denen ein Maximalbetrag für den täglichen Mietzins vereinbart worden sei. In den Fällen XXX, XXX, XXX, XXX, XXX, XXX sei allenfalls die Schwackeliste 2011 zugrunde zu legen, in welcher die Zuschläge für eine Haftungsbefreiung eingepreist seien. In den Fällen XXX, XXX, XXX und XXX sei ein Zusatzfahrer nicht wirksam in den Mietvertrag aufgenommen worden, da die Führerscheinnummer nicht eingetragen sei. Im Übrigen seien die Kosten für einen Zusatzfahrer wegen der Vollkaskoversicherung prinzipiell nicht erstattungsfähig. Winterreifen könnten nicht gesondert abgerechnet werden. Navigationsgeräte seien nicht erforderlich; der Klägerin seien insoweit auch keine Kosten entstanden. Schließlich sei die Rechnung im Fall XXX nebst außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten vollständig gezahlt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Erstattungsanspruch nach § 398 BGB in Verbindung mit § 7 StVG, §§ 823, 249 Abs. 2 BGB, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG in der ausgerichteten Höhe zu.

Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Grundsätzlich kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 24B Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen,

die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (BGH, NJW 2013, 1370, 1871).

Zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten im Rahmen von § 287 ZPO zieht das Gericht den Schwacke-Mietpreisspiegel 2010 und 2011 heran. Bei dem Schwacke-Mietpreisspiegel handelt es sich grundsätzlich um eine geeignete Schätzgrundlage (s. nur BGH, NJW 2013, 1539, 1540). Seine Eignung bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung des Schwacke-Marktpreisspiegels begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (BGH, a.a.O.).

Dies ist hier indes nicht erfolgt, weshalb es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht bedarf. Die von den Beklagten vorgelegten Internetauszüge (Anlagen B4-B15, BLD18-29 und BLD 32-57, Bl. 121 ff., 299 ff., 352 ff.d.A.) stellen keine geeigneten Vergleichsangebote dar. Es handelt sich vielmehr um im Nachhinein für einen späteren Zeitraum allgemein abgefragte Daten für Mietwagenverträge. Dabei lässt sich den vorgelegten Internetauszügen bereits nicht entnehmen, ob die dortigen Mietofferten bzw. Empfehlungen im Falle einer realen Mietanfrage tatsächlich verfügbar gewesen wären. Sie berücksichtigen auch den Wohnort des jeweiligen Geschädigten nicht sowie den Umstand, dass die Mietfahrzeuge allen Geschädigten am Ort ihrer jeweiligen Fachwerkstatt zur Verfügung gestellt und wieder abgenommen wurden. Des Weiteren findet bei den Internetangeboten keine Berücksichtigung, dass jedenfalls in den Fällen unmittelbarer Anmietung nach dem Unfall (Schadensfälle XXX, XXX, XXX, XXX, XXX) das tatsächliche Mietende noch ungewiss war. Es fehlen Angaben zu den konkreten Mietbedingungen wie etwa die Vereinbarung einer begrenzten Kilometerzahl. Schließlich ist den Internetauszügen zu entnehmen, dass bei Anmietung eine Sicherheit durch Vorlage einer Kreditkarte zu gewähren ist. Eine derartige Sicherheitenstellung kann von einem Unfallgeschädigten indes grundsätzlich nicht verlangt werden und ist auch in den Streitgegenständlichen Anmietungen nicht erfolgt. Die vorgelegten Internetauszüge bieten damit keinen ausreichenden Anhalt dafür, dass die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten nicht erforderlich waren.

Das beklagten-seits in Bezug genommene Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.12.2012 (NJW 2013, 1539) bietet im Übrigen keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung. Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausdrücklich an seinen oben zitierten Grundsätzen festgehalten. Soweit er gleichwohl das Berufungsurteil aufgehoben hat, resultiert dies ausweislich der Entscheidungsgründe allein daraus, dass sich das Berufungsgericht mit dem Sachvortrag der Beklagten zu günstigeren Alternativangeboten nicht näher auseinandergesetzt hat. Hieraus kann indes nicht gefolgert werden, dass allein die Vorlage allgemeiner nachträglicher Internetofferten, die die konkrete Situation des Geschädigten im Anmietungszeitpunkt nicht widerspiegeln, ausreichen würde, um die Geeignetheit der Schätzgrundlage nach Schwacke in Zweifel zu ziehen.

Am Maßstab des Schwacke-Mietpreisspiegels durften die Geschädigten grundsätzlich von einer Angemessenheit der geltend gemachten Mietwagenkosten ausgehen. Soweit die Beklagte meint, in den Schadensfällen 10 bis 13 sei der Schwacke-Mietpreisspiegel 2011 zugrunde zu legen, ist dieser Einwand unerheblich. Denn die insoweit eingeklagten Rechnungsbeträge der Klägerin liegen unter dem sich hiernach errechnenden Erstattungsbetrag.

Auch der Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif ist vorliegend gerechtfertigt. Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Krafffahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u. ä.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlich sind (BGH, NJW 2013, 1870, 1871). Dabei kann im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO auch ein pauschaler Zuschlag auf den Normaltarif erfolgen (BGH, a.a.O.), den das Gericht hier mit 20 % bemisst.

Die Klägerin hat in ihrem Schriftsatz vom 18.07.2012 substantiiert dargelegt, dass besondere unfallspezifische Kostenfaktoren und Risiken in jedem Einzelfall wie auch generell angefallen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die erforderliche Vorfinanzierung der Mietwagenkosten nebst Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Sicherheitenleistung, das damit verbundene Bonitäts- und Forderungsausfallrisiko, das Erfordernis der Fahrzeugvorhaltung und der damit in Zusammenhang stehende erhöhte Verwaltungsaufwand und Zinsverlust. Der Richtigkeit dieses Vorbringens sind die Beklagten nicht substantiiert entgegen getreten. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergibt sich bereits aus der Notwendigkeit der Forderungsüberwachung. Damit liegen unfallspezifische Mehrleistungen vor, die den Aufschlag von 20 % rechtfertigen. Es ist deshalb auch unerheblich, dass die Anmietungen teilweise erst Wochen nach dem jeweiligen Unfallereignis erfolgten (vgl., OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 29.03.2012 – 12 U 233/11 –, Seite 3).

Die Kosten für Zustellung und Abholung sind entsprechend der Nebenkostentabelle der Schwackeliste erstattungsfähig. Dass die Mietwagen jeweils zur Reparaturwerkstatt gebracht und von dort wieder abgeholt wurden, ist zwischen den Parteien unstreitig. Nach entsprechender Konkretisierung des Klägervorbringens mit Schriftsatz vom 18.07.2012 hat die Beklagte die Tatsache der Zustellung und Abholung nicht mehr in Frage gestellt.

Auch die Kosten für einen Zweitfahrer sind von der Beklagten zu tragen. Nach entsprechender Konkretisierung des Klägervorbringens mit Schriftsatz vom 18.07.2012 hat die Beklagte lediglich die Erforderlichkeit der hierfür angesetzten Kosten, nicht aber die Tatsache der Nutzung des Unfallfahrzeugs durch mehrere Personen bestritten. Die Erforderlichkeit dieser Kosten ist auf der Grundlage der Schwackeliste, die solche Nebenkosten als üblich ausweist, zu bejahen. Entscheidend ist im Übrigen, dass bei Anmietung eine Nutzung durch mehrere Personen entsprechend der Nutzung des Unfallfahrzeuges beabsichtigt ist und nicht, dass das Mietfahrzeug dann auch tatsächlich entsprechend genutzt wird. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte kann indes davon ausgegangen werden, dass sich die gemeinsame Nutzung des Unfallfahrzeuges am Mietfahrzeug fortsetzen wird.

Soweit die Beklagte in den Fällen XXX, XXX, XXX und XXX meint, ein Zusatzfahrer sei nicht wirksam in den Mietvertrag aufgenommen worden, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Für die Wirksamkeit einer entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarung der Klägerin mit dem jeweiligen Geschädigten ist die Eintragung der Führerscheinnummer des Zweitfahrers nicht erforderlich.

Des Weiteren sind auch die Kosten für die Winterreifen als ausweislich der Schwackeliste typischerweise gesondert vergütungspflichtige Leistung erstattungsfähig (vgl. BGH, VersR 2013, 730, 733). Gleiches gilt für die abgerechneten Navigationsgeräte. Insoweit ist unstreitig, dass auch die Unfallfahrzeuge über ein Navigationsgerät verfügten.

(...)

Im Übrigen ist ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB zu verneinen. Für die Geschädigten bestand kein Anlass zur Einholung weiterer Angebote, da sich die Angebote der Klägerin im Bereich des Normaltarifes nach Schwacke bewegten, häufig sogar darunter lagen. Dass günstigere Angebote tatsächlich verfügbar gewesen wären, hat die Beklagte zudem nicht aufgezeigt. Die vorgelegten Internetauszüge sind für einen Vergleich entsprechend dem Vorgesagten ungeeignet.

Auch in den Schadensfällen XXX, XXX und XXX ist eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht schlüssig dargetan. Insoweit trägt die Beklagte lediglich vor, dass die Geschädigten darauf hingewiesen worden seien, dass sie nur zu einem bestimmten Tagespreis anmieten dürfen. Ein derartiges Bestimmungsrecht steht der Beklagten indes nicht zu. In Ermangelung des Nachweises konkreter Mietangebote zu vergleichbaren Konditionen, zu denen die Beklagte insoweit nichts vorträgt, mussten sich die Geschädigten an eine solche Vorgabe der Beklagten nicht halten. Erst recht waren sie nicht an eine entsprechende Bestätigung ihrer Reparaturwerkstatt gebunden.

Im Einzelnen stehen der Klägerin daher folgende Erstattungsansprüche zu:

1. Schadenfall XXX	
Rechnung Klägerin vom 08.12.2009:	482,12 €
Geltendmachung nach Schwacke:	555,92 €
Zahlung Beklagte:	276,66 €
Begründeter Anspruch:	205,46 €

(...)

13. Schadenfall XXX	
Rechnung Klägerin vom 09.11.2011:	1.517,28 €
Geltendmachung nach Schwacke:	1.836,80 €
Zahlung Beklagte:	699,05 €
Begründeter Anspruch:	818,23 €

Insgesamt ergibt sich hiernach ein Erstattungsbetrag von 4.690,56 €.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus demselben Rechtsgrund wie die Hauptforderung. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes war in Anbetracht der sich hier stellenden, nicht ganz einfach gelagerten Rechtsfragen erforderlich. Die ausgeurteilten Zinsforderungen beruhen auf §§ 286, 288 Abs. 1, § 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 92 Abs. 1 Satz 1, § 708 Nr. 11, § 709 Satz 1 und 2, § 711 ZPO.

Bedeutung für die Praxis:

Das Landgericht hat sich im Detail damit auseinandergesetzt, ob die von der Beklagten vorgelegten Internetscreenshots die Auffassung begründen können, dass dem Geschädigten solche preiswerteren Angebote offenstanden und der Schwackeliste-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage

ge untauglich sei. Das hat das Gericht verneint. Da die Beklagte keinen substantiierten Vortrag hielt, bedurfte es auch keines Sachverständigen-gutachtens. Das Gericht widersprach der Beklagten auch darin, wie das BGH-Urteil vom 18.12.2012 zu verstehen sei. Irgendwelche Internetscreenshots erschüttern die Anwendbarkeit der Schwackeliste nicht. (Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig)

Rechtsprechung

Nur Schwacke ist eine geeignete Schätzgrundlage

1. Die Erhebung des Fraunhofer Instituts ist gegenüber der Schwackeliste aus mehreren Gründen nicht vorzugswürdig.
2. Den vorgelegten „Screenshots“ der Internetangebote ist nicht zu entnehmen, dass diese Angebote mit der hier tatsächlich erfolgten Anmietsituation vergleichbar sind.
3. Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen.
4. Ein dritter Mietpreisspiegel aus dem Mittelwert zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Tabelle des Fraunhofer Instituts ist nicht geboten.
5. Die Kammer sieht in dem Schwacke-Automietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage i. S. d. § 287 ZPO.
6. Die Frage, ob dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich gewesen ist, hat nach allgemeinen Grundsätzen die Beklagte als Schädigerin darzulegen und zu beweisen.
7. Die Klägerin hat in ausreichendem Maße unfallspezifische Kostenfaktoren vorgetragen, die einen Aufschlag rechtfertigen.
8. Verzögerungen bei der Durchführung der Reparatur, die nicht vom Geschädigten zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Schädigers.

*Landgericht Osnabrück, Urteil vom 05.06.2013, Az. 1 S 302/11
(Vorinstanz Amtsgericht Bad Iburg, Urteil vom 30.11.2011, Az. 4 C 225/11)*

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 05.06.2013 im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 11 ZPO mit einer Erklärungsfrist für die Klägerin bis zum 13.05.2013 und für die Beklagte bis zum 08.05.2013 durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, die Richterin am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Berufung der Klägerin wird das am 30.11.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bad Iburg, Az. 4 C 225/11, aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 544,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.05.2010 zu zahlen und die Klägerin von der Zahlung der nicht anrechenbaren außergerichtlichen Geschäftsgebühr der Rechtsanwälte XXX und XXX in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.03.2011 freizustellen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Streitwert wird auf 544,74 € festgesetzt.

Sachverhalt:

XXX ist Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, welches am 21.10.2009 bei einem Unfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug beschädigt wurde. Die volle Instandspflicht der Beklagten ist unstreitig. XXX mietete bei der Klägerin am 22.10.2009 für die

Zeit vom 22.10. bis zum 04.11.2009 einen Mietwagen zu einem Preis von 1.406,00 €. Sein Fahrzeugführer XXX unterschrieb eine Abtretungs- und Zahlungsanweisung, Bl. 46 d. A.. Am 27.04.2011 trat XXX erneut seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab, Bl. 73 d. A..

Die Klägerin übersandte der Beklagten die Mietwagenrechnung und verlangte mit Schreiben vom 14.05.2010 Zahlung bis zum 28.10.2010. Der Rechnungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

941,18 €	4 Tage Privattarif
141,18 €	15 % Aufschlag für unfallbedingten Mehraufwand
0,00 €	Haftungsbeschränkung mit 600,00 € Selbstbeteiligung
42,02 €	2 mal Zustellung / Abholung
57,14 €	68 km Zustellung / Abholung außerorts
+ 224,49 €	Umsatzsteuer
= 1.406,00 €	

Die Beklagte zahlte lediglich 861,26 € an die Klägerin und verweigerte die Begleichung der übrigen Forderung unter Hinweis darauf, dass die Abtretung gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verstoße und im Übrigen die Mietforderung überhöht sei.

Die Klägerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 09.03.2011 Klage erhoben. Das Amtsgericht hat mit Urteil vom 09.06.2011 die Klage vollständig abgewiesen und die Berufung zugelassen, Bl. 86 - 89 1 d. A.. Die hiergegen am 11.07.2011 eingelegte und am 09.08.2011 begründete Berufung der Klägerin hat das Landgericht Osnabrück mit Urteil vom 30.11.2011 zurückgewiesen, Bl. 132 1 d. A.. Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, weil die Abtretung des Schadensersatzan-

spruchs wegen Verstoßes gegen §§ 1 - 5 RDG i. V. m. § 134 BGB nichtig sei. Die Klägerin sei in einer fremden Angelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 1, 1. Halbsatz RDG tätig geworden. Die Rechtsdienstleistung sei nicht nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt, weil die Befassung mit Einzelfragen des Schadensersatzrechts nicht als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild eines Autovermieters gehöre.

Gegen dieses Berufungsurteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 05.01.2012, Bl. 2 II d. A., Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 23.05.2012, Bl. 13 - 18 II d. A., begründet. Mit Urteil vom 05.03.2013, Bl. 34 II d. A., hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen. Die Klägerin sei aktivlegitimiert, weil sie eine jedenfalls nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Rechtsdienstleistung vorgenommen habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die von ihr beanspruchten Mietwagenkosten im Sinne des § 249 BGB erforderlich gewesen und von der Beklagten zu erstatten seien.

Die Klägerin beantragt daher im Berufungsverfahren,

1. abändernd die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 544,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.05.2010 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von der Zahlung der nicht anrechenbaren außergerichtlichen Geschäftsgebühr inklusive Post- und Telekommunikationspauschale und gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von 70,20 € Zinsen seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, dass die in der klägerischen Mietwagenrechnung angesetzten Beträge überhöht seien, dass der Aufschlag für unfallersatzbedingten Mehraufwand unberechtigt und die Dauer der Mietwagennutzung von 14 Tagen nicht erforderlich gewesen sei, vgl. Seite 3 - 7 des Schriftsatzes vom 08.04.2011, Bl. 23 - 27 I d. A. und den Schriftsatz vom 07.05.2013, Bl. 27 - 31 III d. A. Der Kunde der Klägerin hätte gegen seine Erkundigungspflichten verstoßen. Die Beklagte behauptet, dass ihm günstigem Mietwagenangebote zur Verfügung gestanden hätten.

Beide Parteien haben im Berufungsverfahren einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Mit Beschluss vom 07.05.2013 hat die Kammer entschieden, gemäß § 28 II ZPO zu verfahren, Bl. 20 III d. A.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls vom 21.10.2009 gemäß §§ 7 I, 17 I, II StVG, § 398 BGB i. V. m. § 115 I 1 Nr. 1 WG einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz für die angefallenen Mietwagenkosten in Höhe von 544,74 €.

I.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Aus abgetretenem Recht fordert sie Mietwagenkosten, die durch die Anmietung eines Fahrzeuges durch ihren Kunden, dem Geschädigten XXX, entstanden sind. Ob der Fahrer XXX von dem Geschädigten XXX tatsächlich zur Unterzeichnung der Abtretungsvereinbarung vom 22.10.2009 bevollmächtigt worden ist, kann dahinstehen, vgl. Bl. 46 I d. A. Der Geschädigte hat zumindest am 27.04.2011, Bl. 73 I d. A., seine Ansprüche auf Erstattung der Mietwagenansprüche wirksam an die Klägerin abgetreten.

Die Abtretungsvereinbarung verstößt nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Beschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist grundsätzlich gemäß § 5 I 1 RDG erlaubt, wenn - wie hier - allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist, BGH, Urteil vom 31.01.2012, VI ZR 143/11, Rn. 1, zitiert nach juris, und BGH, Urteil vom 05.03.2013, VI ZR 8/12, Bl. 34 II d. A..

II.

Die mit der Klage geltend gemachten Mietwagenkosten von noch 544,74 € sind in voller Höhe erstattungsfähig. Die Beklagte hat bislang lediglich 861,26 € an die Klägerin gezahlt.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer, hier die Beklagte, gemäß § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf.

Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Für den Ersatz von Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur die Erstattung des günstigeren Mietpreises als zur Herstellung objektiv erforderlich verlangen kann (BGH, Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 308/07, Rn. 12).

Die klägerseits berechneten unfallbedingten Mietwagenkosten sind erforderlich, weil sie 20 % unter den Kosten des Normaltarifs des Schwacke-Automietpreisspiegels (sog. Schwackeliste) liegen. Die Klägerin begehrt Erstattung von insgesamt 1.406,00 € brutto, die sich aus 941,18 € für die 14-tägige Miete inkl. Haftungsbeschränkung, 141,18 € als Aufschlag für unfallersatzbedingten Mehraufwand, 99,16 € Zustell- und Abholkosten und 224,49 € Umsatzsteuer zusammensetzen, vgl. Bl. 7 I d. A.. Bei einer Abrechnung nach dem Normaltarif der Schwackeliste ergebe sich - ohne Aufschlag für unfallbedingte Mehrleistungen - hingegen eine höhere Forderung in Höhe von 1.762,70 €. Diese setzt sich zusammen aus 1.463,00 € Normaltarif der Gruppe 7 zur Postleitzahl 338 bei einem Wochenpreis (Modus) von 731,50 €, 364,00 € für die Haftungsbeschränkung und mindestens 46,00 € Zustell- und Abholkosten. Wegen der ersparten Aufwendungen ist hiervon ein Betrag in Höhe von 146,30 € (10 % des Normaltarifs) abzuziehen.

1. Die Kammer sieht in dem Schwacke-Automietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage i. S. d. § 287 ZPO.

a) Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann (BGH, Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 7/09, Rn. 9; BGH, Urteil vom 18.05.2010, VI ZR 293/0a, Rn. 4). Auch eine Schätzung aufgrund anderer Listen oder Tabellen, wie etwa dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Listen (so OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, 14 U 49/11, Rn. 14), ist ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft. Entscheidend kommt es nur

darauf an, ob der Schädiger mit konkreten Tatsachen aufzeigt, dass die geltend gemachten Mängel der jeweils beanstandeten Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (BGH, Urteil vom 18.05.2010, VI ZR 293/08, Rn. 4).

Derartige konkrete fallbezogene Tatsachen hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt. Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen (BGH, Urteil vom 24.06.08, VI ZR 234/07, Rn. 23). Die Beklagte beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Schwacke-Liste Fehler in der Datenerhebung und -verarbeitung enthalte, vgl. S. 6 der Klageerwiderung, Bl. 26 1 d. A., und die Zahlen verfälscht seien, ohne dies mit Tatsachen zu untermauern. Mangels Darlegung von Anhaltspunkten für die fehlende Eignung der Schwacke-Liste steht dies ihrer Heranziehung nicht entgegen.

- b) Aus den von der Beklagten mit der Anlage B 5 vorgelegten Internetangeboten vom 04.04.2011 der Firmen Avis, Europcar, Enterprise und Sixt, vgl. Bl. 47 1 und 48 1 d. A., ergeben sich keine Bedenken gegen die Eignung des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage. Den vorgelegten „Screenshots“ der Internetangebote ist nicht zu entnehmen, dass diese Angebote mit der hier tatsächlich erfolgten Anmietsituation vergleichbar sind. Aus den „screenshots“ ergeben sich jeweils nur die vom Zeitpunkt her willkürlich gewählte und von der Beklagten mit 8 Tagen vorgegebene Anmietdauer, die Fahrzeugklasse, ein Preis sowie das Erfordernis der Vorfinanzierung bzw. des Einsatzes einer Kreditkarte. Schon Letzteres ist den Geschädigten jedenfalls nicht ohne Weiteres zumutbar. Den Angeboten ist nicht zu entnehmen, ob für sie eine Vorbuchungsfrist erforderlich ist. Bei den Angeboten von Europcar und Enterprise ist nicht ersichtlich, ob eine Vollkaskoversicherung enthalten ist. Die Selbstbeteiligung bei Avis und Sixt ist höher als die klägerische Selbstbeteiligung in Höhe von 600,00 €. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich nicht. Ob abgesehen davon die Mietbedingungen im Übrigen vergleichbar sind, ist den Angeboten ebenfalls nicht zu entnehmen. Aus den Angeboten kann auch nicht gefolgert werden, dass diese dem Geschädigten am 22.10.2009 zur Verfügung gestanden hätten und erst recht nicht, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel aus diesem Grund für den betreffenden Fall falsch und nicht anwendbar sei. Schließlich muss der Kunde nicht den günstigsten Preis, sondern einen angemessenen Mietpreis wählen.

Lediglich der Umstand, dass die Mietpreise dieser Angebote eher den Erhebungen des Fraunhofer Instituts entsprechen als denen des Schwacke-Automietpreisspiegels, führt nicht zu dem Erfordernis einer weiteren Sachaufklärung. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt nicht in Betracht, weil dies vor dem Hintergrund des unzureichenden Vortrages der Beklagten zu einer unzulässigen Ausforschung führen würde.

- c) Die Erhebung des Fraunhofer Instituts ist gegenüber der Schwacke-Liste aus mehreren Gründen nicht vorzugswürdig. So bestehen Bedenken, ob nicht ein zu kleines Marktsegment abgefragt worden ist (Braun, zfs 2009, S. 183, 187). Die Internetrecherche mit 75.000 Erhebungen erfolgte bei den sechs größten Anbietern, die telefonische Erhebung mit 10.000 Befragungen erfolgte zu 54 % bei den größten Anbietern. Eine Preisabfrage und Buchung eines Mietwagens nach einem Verkehrsunfall über das Internet ist nach den Erfahrungen der Kammer nicht die Regel. Abgesehen davon, dass nicht allen Geschädigten ein Internetzugang offensteht, wird dieser häufig nicht genutzt. In der Unfallsitu-

ation suchen die Geschädigten regelmäßig die Autowerkstätten ihres Vertrauens auf und fragen dort nach der Möglichkeit einer Anmietung oder deren Vermittlung. Solche mittelständige Autovermietungsunternehmen oder Autowerkstätten müssen mit anderen Preisen und Verfügbarkeiten kalkulieren als bundesweit tätige Großanbieter. Gleichwohl können deren Preise angemessen sein. Die Mietwagenkosten werden bei dem Fraunhofer Mietpreisspiegel nur nach zweistelligen anstatt nach dreistelligen Postleitzahlengebieten beurteilt, was zu Ungenauigkeiten bei der Erfassung von regionalen Preisen führt. Weiter wird eine Vorbuchzeit von einer Woche vorausgesetzt, was der Unfallsituation widerspricht. Schließlich sind keine Preise für Aufschläge und Zuschläge erhoben worden. Lediglich die Vollkasko-Versicherung ist mit einem erheblichen Selbstbehalt (750,00 € bis 950,00 €) einkalkuliert worden.

- d) Es erscheint auch nicht geboten, einen dritten Mietpreisspiegel aus dem Mittelwert zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und der Tabelle des Fraunhofer Instituts einzuführen. Da die Tabelle des Fraunhofer Instituts nur einen kleinen Teil der Anbieter abdeckt, könnten deren Ermittlungen zum Marktpreis allenfalls prozentual zur Anzahl der Anbieter berücksichtigt werden. Das schlichte Zusammenzählen und Teilen verbietet sich, weil man dann die Stationsdichte und den Marktanteil nicht berücksichtigen würde.

Der Mittelwert des Schwacke-Automietpreisspiegels deckt eine sehr große Bandbreite ab und stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar.

- 2.) Ist es daher im Rahmen des § 287 ZPO nicht zu beanstanden, bei der Berechnung des Normaltarifs als Schätzungsgrundlage den „Modus“ als der am häufigsten genannte Mietpreis innerhalb des maßgebenden Postleitzahlenbezirks nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel als überwiegend wahrscheinlich anzusehen, kommt es nicht darauf an, ob dem Geschädigten günstigere Angebote zur Verfügung standen. Denn dem Geschädigten ist ein Tarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen, der zur Schadensbehebung erforderlich i. S. d. § 249 II 1 BGB ist. Das ist hier der von der Klägerin geltend gemachte Tarif, der 20 % unterhalb des Schwacke-Automietpreisspiegels liegt.

In diesen Fällen ist nur ausnahmsweise nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war (vgl. BGH Urteil vom 24.06.2008, VI ZR 234/07, Rn. 26). Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen die Beklagte als Schädigerin darzulegen und zu beweisen. Hierfür reichen die von der Beklagten vorgelegten Angebote mangels Substanz aus den oben dargelegten Gründen nicht aus.

- 3.) Ob ein Mietwagenunternehmen auf die Mietwagenkosten bei sofortiger Anmietung eines Fahrzeugs nach einem Unfall wegen spezifischer Leistungen einen pauschalen Aufschlag von 15 % vornehmen darf (zustimmend BGH im Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 6/09, Rn. 12), kann vorliegend dahinstehen, weil der klägerseits berechnete Privattarif inklusive des 15%igen Aufschlags für den unfallersatzbedingten Mehraufwand sogar unterhalb des Normaltarifs der Schwacke-Tabelle liegt. Ohnehin hat die Klägerin in ausreichendem Maße unfallspezifische Kostenfaktoren, wie etwa die Vorfinanzierung u. a. vorgetragen, die den Aufschlag rechtfertigen.
- 4.) Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagen-

kosten für 14 Tage. Grundsätzlich kann der Geschädigte für den Zeitraum einer erforderlichen Reparatur Nutzungsentschädigung verlangen. Dass sich das beschädigte Fahrzeug vom 21.10.2009 (Mittwoch) bis zum 04.11.2009 (Mittwoch) in der Reparaturwerkstatt befand und der Geschädigte XXX den Mietwagen vom 22.10.2009 bis zum 04.11.2009 nutzte, ist unstrittig.

Verzögerungen bei der Durchführung der Reparatur, die nicht vom Geschädigten zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Schädigers (OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.05.2011, 1 U 232/07, Fn. 21; Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, § 25 Rn. 27). Die Klägerin hat substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt, aus welchen Gründen die Reparatur 14 Tage gedauert hat. Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen XXX, der die Reparaturdauer auf 5 Arbeitstage geschätzt hat, lag erst am Freitag, den 23.10.2009, vor, Bl. 29 1d.A.. Aufgrund der erforderlichen Ersatzteilbestellung war daher frühestens am Montag, den 26.10.2009, ein Arbeitsbeginn möglich. Die Werkstatt hat den Wagen umgehend vom 27. - 29.10. in die Lackiererei gegeben. Die weiteren Arbeiten erfolgten in der Werkstatt von Freitag, den 30.10., bis Mittwoch, den 04.11.2009. Zwar hat aufgrund dieser Angaben, denen der Beklagte nicht gem. § 138 II ZPO entgegen getreten ist, die Reparatur nicht 5, sondern 8 Arbeitstage gedauert. Dies stellt aber unter Berücksichtigung der Auslastung einer Werkstatt und der im Gutachten lediglich prognostizierten Arbeitsdauer keine unverhältnismäßige Überschreitung dar.

Eine Anspruchsminderung käme nur in Betracht, wenn dem Geschädigten selbst eine Verletzung der Schadensminderungspflicht aus § 54 II BGB vorzuwerfen wäre; darlegungs- und beweisbelastet ist hierfür der Schädiger (Greger, a. a. O.; OLG Köln, Urteil vom 25.06.1998, 1 U 20/98, Rn. 7). Konkrete Tatsachen, die einen Mitverschuldensvorwurf begründen könnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Die pauschale Behauptung auf S. 3 der Klageerwidern, Bl. 23 I d. A., die Klägerin sei eine Schwesterfirma der Reparaturwerkstatt und deswegen hätten sie ein Interesse an einer verzögerten Reparatur, ist von der Klägerin auf Seite 6 der Replik, Bl. 60 1 d. A., widerlegt worden.

- 5.) Schließlich hat die Beklagte gemäß § 249 II 1 BGB auch die Zustell- und Abholkosten in Höhe von netto 99,16 € zu erstatten, weil die Klägerin den Mietwagen von Rheda-Wiedenbrück in die

34 Kilometer entfernte Werkstatt nach Borgholzhausen hingebacht und später wieder zurückgeholt hat. Der Geschädigte ist so zu stellen, als wenn der zum Ersatz verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre. Aus diesem Grunde sind auch die Zustell- und Abholkosten erstattungsfähig (OLG Köln, Urteil vom 02.03.2007, 19 U 181/06, Rn. 35). Auf öffentliche Verkehrsmittel muss sich der Geschädigte nicht verweisen lassen. Zwei Taxifahrten wären aufgrund der Entfernung deutlich teurer geworden.

III.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 14.05.2010 die Beklagte erfolglos mit Fristsetzung bis zum 28.05.2010 zur Zahlung aufgefordert. Die Beklagte befand sich daher seit dem 29.05.2010 gemäß § 286 1 BGB im Verzug, so dass die Klageforderung mit dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 1 BGB zu verzinsen ist.

Aufgrund des Verzuges hat die Beklagte gemäß § 286 1 BGB als Verzögerungsschaden zudem die Klägerin von der nicht anrechenbaren außergerichtlichen Geschäftsgebühr freizustellen. Es stellt keinen Verstoß gegen die klägerische Schadensminderungspflicht dar, dass die Rechtsanwälte XXX und Kollegen bei der Geltendmachung der übrigen Schadenspositionen mit Schreiben vom 26.10. und 27.11.2009 nicht die Mietwagenkosten miteinbezogen haben und dass die Klägerin hiermit eine andere Kanzlei beauftragt hat. Dies ist lediglich die Konsequenz der vom Bundesgerichtshof als wirksam anerkannten Abtretung der Mietwagenforderung an den Mietwagenunternehmer.

IV.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO und §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 711, 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis:

Das Berufungsgericht hat sich sehr intensiv mit den Mietpreislisten und den Versuchen der Beklagten auseinandergesetzt, die Schwackeliste als verwendbare Schätzgrundlage zu diskreditieren. Es ist zu dem Schluss gekommen, dass dazu konkreter Sachvortrag gehalten werden muss und die Beklagte dem mit dem Verweis auf Fraunhofer und Internetscreenshots nicht nachgekommen ist. Die Vergleichbarkeit der Argumente der Beklagten mit dem konkreten Fall wird zurückgewiesen. Die Beweislastregeln werden korrekt angewandt.

Rechtsprechung kurzgefasst

Vermietklauseln unwirksam

Eine Klausel in Fahrzeugmietverträgen, dass bei grob fahrlässig verschuldeten Schäden der Mieter voll haftet, obwohl eine Vollkaskoversicherung mit Haftungsbefreiung vereinbart ist, ist unwirksam. An ihre Stelle treten die Wertungen des VVG, sodass eine Quotelung des Schadens entsprechend dem Grad des Verschuldens vorzunehmen ist. Eine vollständige Haftungsfreistellung des Mieters (so das erstinstanzliche Landgericht) ist nicht angezeigt. Vollkaskoversicherern steht es zwar frei, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles zu verzichten.

Dies stellt aber nicht das gesetzliche Leitbild im Sinne des § 306 Abs. 2 BGB dar. Bei einem Rotlichtverstoß liegt in der Regel grobe Fahrlässigkeit vor. Dass der Mieter vorliegend fremd in der Stadt und auf der Suche nach einem Restaurant war, entlastet ihn nicht. Allerdings ergibt sich aufgrund der kurzfristigen Ablenkung eine Haftungsquote von nur 50 %.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 09.09.2013, Az. 12 U 1198/12 (Vorinstanz Landgericht Koblenz, Az. 5 O 238/11)

Keine Herabstufung wegen Fahrzeugalter

Das Gericht nimmt nach Missachtung der Vorfahrt des Geradeausverkehrs durch einen Linksabbieger eine Abwägung der Haftungsverteilung vor. Dem Geradeausfahrenden, der mit 62 km/h bei erlaubten 50 km/h gefahren ist, wird eine Quote von 1/3 angelastet. Der Linksabbieger hat 2/3 des Schadens zu tragen. Allein aufgrund des Alters des Unfallwagens wird keine Herabstufung des Mietwagens um

eine oder mehrere Klassen vorgenommen, da dem Unfallwagen keine Minderung seines Gebrauchswertes aufgrund Fahrzeugalter zuzuschreiben ist.

*Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 26.01.2000, Az. 13 U 149/99
(Vorinstanz Landgericht Paderborn, Az. 4 O 366/98)*

Keine konkrete Erschütterung der Schätzgrundlage, Berufungsgericht mit eigenem Ermessensspielraum

Das Berufungsgericht ist nicht an die Ermessensausübung des Amtsgerichtes hinsichtlich der Schätzgrundlage gebunden. Das Landgericht kann stattdessen ein eigenes Ermessen ausüben. Die vom Kläger vorgebrachte Schätzgrundlage Schwacke wurde vom Beklagten nicht konkret erschüttert. Der Verweis auf Fraunhoferliste ist kein konkreter Einwand gegen Schwacke. Günstigere Angebote sind nur

relevant, wenn sie aus dem Zeitraum des Unfalls stammen. Das Gericht schätzt die Forderung aufgrund Mietwagenkosten nach der Schwackeliste.

*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 25.07.2013, Az. 21 S 343/12
(Vorinstanz Amtsgericht Neuss, Az. 75 C 1559/12)*

Versicherer muss sich an vorgerichtlichem Regulierungsverhalten festhalten lassen

Reguliert der Versicherer auch einen Betrag für unfallbedingte Zusatzkosten, kann er diesen Aufschlag auf den Normaltarif dem Grunde nach nicht mehr bestreiten. Die Regulierungszusage stellt ein deklaratorisches (kausales) Anerkenntnis dar. Vorliegend erklärte der Versicherer, er berücksichtige bei seiner Abrechnung einen pauschalen Zuschlag für Risiken im Unfallersatzgeschäft. Der Geschädigte kann solche Aussagen nur so deuten, dass ein Zuschlag dem Streit der Parteien entzogen werden soll. Die Rechtsfolge ist ein Einwendungsausschluss.

Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 27.09.2013, Az. 10 O 122/13

Die Versicherung muss sich in Bezug auf die Mietdauer daran festhalten lassen, dass sie in der vorgerichtlichen Korrespondenz keine diesbezüglichen Einwände erhoben hatte. Ein verspäteter Reparaturbeginn aufgrund fehlender Kostenzusage der Versicherung geht ebenfalls zu ihren Lasten. Zur Angemessenheit der Höhe der Mietwagenkosten ist die Schwackeliste anzuwenden. Die Aussage der Beklagten, der Geschädigte hätte ohne Weiteres ein Ersatzfahrzeug zu niedrigen Preisen anmieten können, ist nicht substantiiert belegt.

Amtsgericht Lüneburg, Urteil vom 07.11.2013, Az. 12 C 44/13

Preisnennung ohne Bindungswirkung

Soweit die Beklagte meint, im vorliegenden Fall hätte aufgrund ihres Schreibens vom 4. September 2009 die Möglichkeit der Ersatzanmietung zu einem Tagespreis von 78,00 € bei einer Mietdauer von 4 Tagen mithin zu einem Preis von 312,00 € bestanden, vermag sich das Gericht dieser Auffassung nicht anzuschließen. Die abgedruckte Kurztabelle diene nach der eigenen Bezeichnung der Beklagten lediglich zur Orientierungshilfe, ohne dass erkennbar ist, dass damit eine konkret nachgewiesene Ersatzanmietungsmöglichkeit eröffnet wurde. Der Geschädigte muss einem Hinweis des Versicherers nicht nachgehen, wenn dieser nur aus einem Satz besteht, der noch dazu nur als Orientierungshilfe bezeichnet wird. Die erforderlichen Kosten werden mit der Schwackeliste geschätzt.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. 109 C 3460/12

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, da der Geschädigte trotz des Angebots der Direktvermittlung kein günstigeres Fahrzeug angemietet hat. Unstreitig handelt es sich um

Sonderkonditionen der Beklagten bei den genannten Kfz-Vermietern. Hierauf muss sich der Geschädigte nicht einlassen. So hat der BGH (VersR 2010, 225; VersR 2010, 923; VersR 2010, 1280) zu der Frage, ob sich Geschädigte bei den Kosten für eine Reparatur auf die im Vergleich zu markengebundenen Werkstätten kostengünstigeren Stundenverrechnungssätze einlassen muss, entschieden, dass eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten dann unzumutbar ist, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (Markt-) üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern vertragliche Sonderkonditionen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers zu Grunde liegen.

Gleiches muss auch bei der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs gelten. Auch hier ist es dem Geschädigten nicht zuzumuten, sich auf die besonderen Konditionen einzulassen, die der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners mit Mietwagenfirmen ausgehandelt hat.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 11.09.2013, Az. 265 C 243/12

Schadenersatzrecht mit anderen Maßstäben, als das Vertragsrecht

Soweit die Beklagte einwendet, es bestünden hinsichtlich einzelner Positionen der Mietwagenforderung keine ausreichenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen Mietwagenunternehmen und Geschädigtem und es bestehe aus diesem Grund keine Erstattungsfähigkeit, so kann dem nicht gefolgt werden. Der Mietvertrag wurde als solcher bezeichnet und das Fahrzeug wurde dem Geschädigten mit ausgewiesenen Positionen in Rechnung gestellt. Die Versicherer

selbst wenden regelmäßig ein, dass ein Anspruch nur der erforderlichen Mietwagenkosten bestehe. Solange also feststehe, dass es eine entgeltliche Überlassung handele, könne das Gericht den Betrag schätzen, ohne dass es darauf ankäme, was vertraglich vereinbart sei.

Amtsgericht Hersbruck, Urteil vom 10.10.2013, Az. 2 C 1510/12

Gutachten bestätigt Schwacke

Die Beklagte wird zur vollständigen Zahlung strittiger Mietwagenkosten verurteilt. Das Gericht hatte einen Sachverständigen beauftragt, der sich anonym und telefonisch nach aktuellen Mietpreisen für ein vergleichbares Fahrzeug erkundigte, um zu prüfen, ob der vom Kläger angewandte Vergleich mit der Schwackeliste richtig sei. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, es bestehe eine sehr weite Spannweite der Mietwagenpreise, die Preise lägen teilweise noch deutlich über dem Forderungsbetrag und die streitige Abrechnung

sei im Rahmen der markt- und ortsüblichen Preise erfolgt. Damit hat das Gutachten auch die Werte der Schwackeliste bestätigt. Wichen die überprüften Angebote hinsichtlich einzelner Zusatzleistungen von der tatsächlichen Anmietung ab, wurden diese durch Aufschläge bereinigt. Mietet der Geschädigte zum Normaltarif an, ist es unerheblich, ob er vorher Erkundigungen eingeholt hat.

Amtsgericht Wiesbaden, Urteil vom 05.07.2013, Az. 91 C 1886/12 (18)

Schätzung mit Schwacke, nicht mit Fraunhofer, übliche Internetangebote sind kein konkreter auf den Fall bezogener Einwand

Das Gericht schätzt die erstattungsfähige Forderung aufgrund Mietwagenkosten anhand des Schwackeautomietpreisspiegels und schlägt einen 20%igen Betrag wegen unfallbedingter Mehrleistungen hinzu. Ein Geschädigter ist nicht verpflichtet, Angebote aus dem Internet wahrzunehmen, da das Internet einen Sondermarkt „mit nicht konstanten Preisen“ darstellt. Dieser Internetmarkt setzt außerdem eine Angabe der Mietdauer und der Kontodaten voraus, dies ist gar nicht möglich bzw. einem Geschädigten nicht zumutbar. Der Geschädigte darf unabhängig von dem juristischen Streit davon ausgehen, dass die Werte nach Schwacke angemessen sind.

Amtsgericht Dortmund, Urteil vom 15.07.2013, Az. 414 C 8773/12

Der Sachverständige gelangte zu dem Ergebnis, dass die Normaltarife im fraglichen Zeitraum nachträglich nicht mehr ermittelt werden können. Die abgerechneten Preise bewegen sich im Rahmen dessen, was nach Schwacke als ortsüblicher Normaltarif ermittelt worden ist. Das Gericht wendet die Schwackeliste an, mit der die Höhe der für erforderlich gehaltenen Mietwagenkosten auch ohne Zuhilfenahme des unergiebigsten Sachverständigengutachtens in zulässiger Weise ermittelt werden können.

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 19.06.2013, Az. 45 C 332/12

Den Normaltarif schätzt das Gericht weiterhin auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels. Die Einwendungen der Beklagten dagegen sind ungeeignet, da sie dem Internet entstammen, einer anderen Zeit, da sie nicht den Kompletumfang der Leistung berücksichtigen und die Anmietvoraussetzungen ungeklärt sind. Die neue Rechtsprechung des OLG Köln gibt keine Veranlassung, davon abzuweichen, da die Begründungen des OLG nicht tragen. (Die Preissteigerungen, Erhebungsmethodik, Zusatzleistung der geringeren Selbstbeteiligung).

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 13.11.2013, Az. 107 C 84/13

Die Schätzung der Schadenersatzforderungen nach Ersatzanmietung erfolgt mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels. Der Verweis auf die Fraunhoferliste ist kein konkreter Einwand gegen eine andere Schätzgrundlage. Die Fraunhoferliste ist nicht vorzugswürdig. Das Gericht lehnt sie ab wegen der PLZ-Vergrößerung, weil nur wenige Anbieter berücksichtigt wurden, wegen ihrer Internetlastigkeit und der Gewichtung der Ergebnisse (das ist nicht Aufgabe von Markterhebungen). Günstigere Angebote sind nur relevant, wenn ihre Konditionen denen der Anmietung entsprechen. Im Übrigen müssen diese Angebote repräsentativ sein. Die vorgelegten Internetangebote sind nicht relevant. Das Internet repräsentiert einen Sondermarkt. Die Kosten für Vollkaskoversicherung, Winterreifen, Zusatzfahrer, Navigationsgerät, Zustellung/Abholung sind zu erstatten. Der Geschädigte darf mit dem Mietwagen auch in einen Urlaub fahren, wenn die Reparatur nicht mehr vorher abgeschlossen werden kann.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 25.09.2013, Az. 112 C 3079/13

Die Fraunhoferliste ist der Schwackeliste nicht vorzuziehen. Es mangelt ihr an Neutralität, es wurden vornehmlich nur sechs Anbieter befragt und eine PLZ-Vergrößerung verhindert eine ausreichende Aussagekraft zum regionalen Markt. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist kein geeigneter Weg zur Prüfung angemessener Mietwagenkosten. Der Geschädigte muss auch keine weiteren Angebote einholen, wenn er zum Normaltarif anmietet. Von der Beklagten aufgezeigte günstigere Angebote sind nur relevant, wenn ihre Konditionen der Ersatzanmietung entsprechen. Internetangebote sind generell nicht relevant, da das Internet einen Sondermarkt darstellt. Die Schätzung von Mietwagenkosten kann nach Schwackeliste erfolgen.

Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 27.06.2013, Az. 110 C 1833/13

Verweisung wegen Nichtzuständigkeit des Gerichtes

Der Rechtsstreit wurde an das AG Berlin-Mitte zurückverwiesen, da der Verweisungsbeschluss an das AG Dinslaken willkürlich sei. Der Grundsatz der Unanfechtbarkeit eines Verweisungsbeschluss gelte nicht bei Willkür, die hier vorliege: Laut Duden ein Interessen anderer missachtendes, an den eigenen Interessen ausgerichtetes und eigene Macht nutzendes Verhalten. Das Gericht geht von willkürlichem Richterverhalten aus, da die Ausführungen des AG Berlin-Mitte jeg-

licher Grundlage entbehrten bzw. unverständlich seien. Aufgrund eines falschen Hinweises habe das Gericht den Kläger gezwungen, einen Verweisungsantrag zu stellen. Weitere Ausführungen des verweisenden Gerichtes seien spekulativ und widersprüchlich.

Amtsgericht Dinslaken, Beschluss vom 23.08.2013, Az. 31 C 151/13

Ein Verweilen: Abschied von Marion Rupp

Diese kleine juristische Zeitschrift MRW beruht auf Eigeninitiative, da große Verlage wenig Neigung und Interesse hatten, sich der Mietwagenthemen anzunehmen. Also machten wir es selbst, mit Engagement und Zuversicht. Nun haben wir unsere Mitherausgeberin verloren.

Mit größter Bestürzung haben wir vom plötzlichen Tod unserer Kollegin, Freundin, Kämpferin und Beraterin

Frau Marion Rupp

erfahren müssen.

Sie hinterlässt eine schmerzvolle Lücke, die nicht zu schließen ist. Unsere aufrichtige und tiefste Anteilnahme gilt ihren Angehörigen und Freunden.

Herausgeber und Verlag

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, einschließlich der Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.



„Mobile Kunden sind zufriedene Kunden.“

Service weitergedacht. Für mehr Kunden, mehr Kundenbindung, mehr Profit.

Weiterdenken, Potenziale nutzen. Mit Euromobil, der Autovermietung im Autohaus. Euromobil ist das schlüsselfertige, erfolgreiche Unternehmenskonzept, exklusiv für die Partner der Marken Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT und ŠKODA. Jetzt einsteigen und mehr herausholen.

Euromobil – eine starke Gemeinschaft mit mehr als 2.500 Partnern in Deutschland.

Euromobil - Autovermietung direkt im Autohaus.
Beim Markenpartner für Volkswagen,
Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi, SEAT, ŠKODA.

euromobil.de

**EURO
MOBIL**
RENT - A - CAR